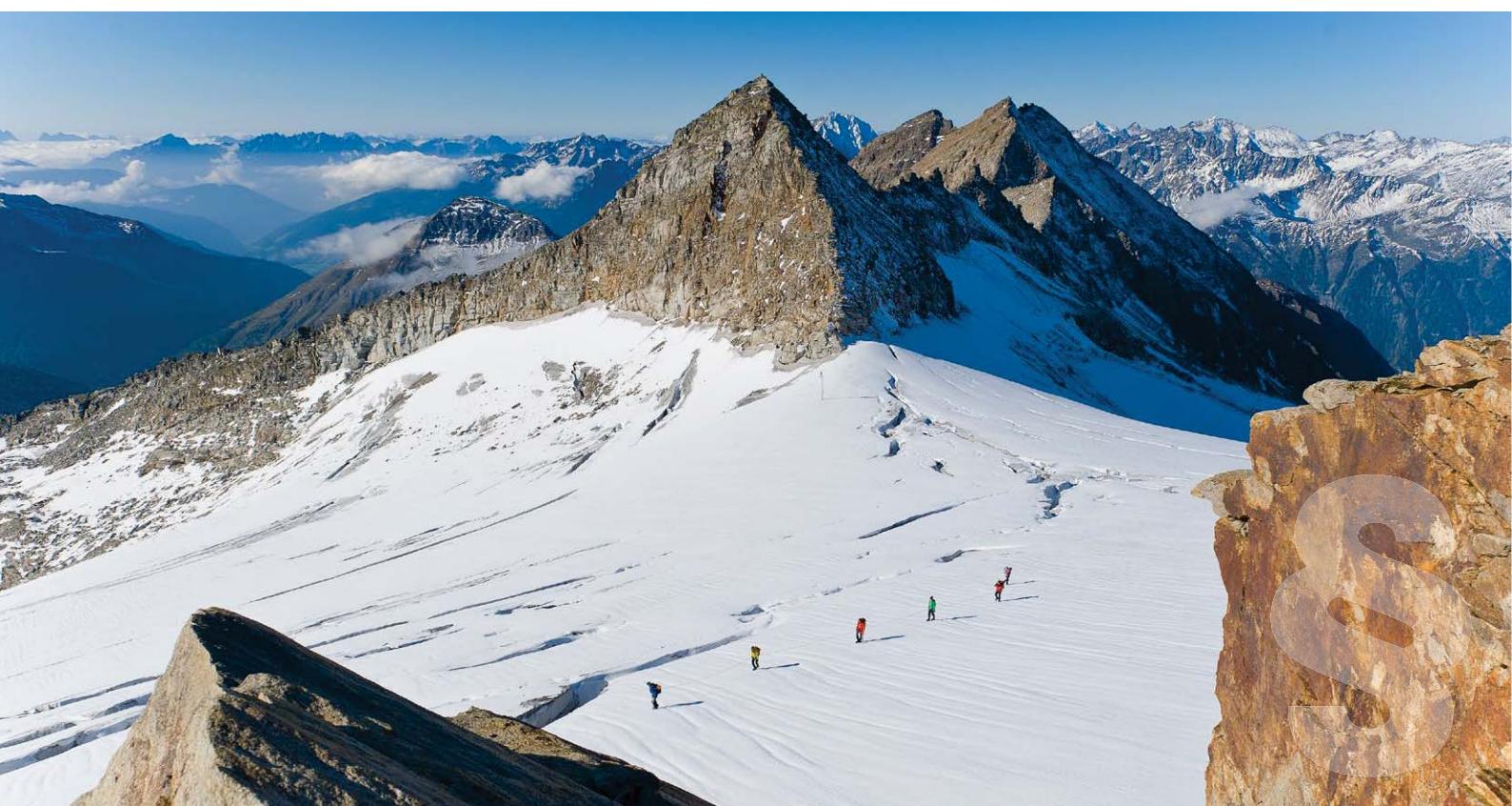


# berg.sport.recht

## alpine rechtsfragen



# Seminarbericht

Alpinseminar für RichterInnen und StaatsanwältInnen  
11. – 14. September 2016, Leutasch (Tirol)



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg  
in Innsbruck

alpenverein  
österreich

DAV  
Deutscher Alpenverein

AVS  
ALPENVEREIN SÜDTIROL  
Berge erleben

# Mit Minderjährigen in die Berge

## Haftungsumfang und Aufsichtspflicht

*„Der Umgang mit Kindern, insbesondere in der Natur, in den Bergen, fordert von uns als Ausbildner und Pädagogen ein hohes Maß an Menschenkenntnis, Verantwortung und Engagement.“*

*Rolf Sägesser, Fachleiter Bergsport Sommer, SAC, in:  
bergundsteigen Nr. 94, 2016, S. 13*

Und was „fordern“ die Minderjährigen von den Juristen bei der rechtlichen Beurteilung von Bergunfällen?

### 1 Die Ausgangslage

Die Ausübung des Bergsports in seinen unterschiedlichsten Spielformen mit Minderjährigen oder durch Minderjährige mit anderen Minderjährigen hat eine große Beliebtheit erreicht. Beim alpinen Skifahren ist die Familiентаuglichkeit zwar schon seit Jahrzehnten bekannt. Beim sommerlichen Bergsteigen beschränkte sich dagegen die Mitnahme von Kinder und Jugendlichen in früheren Jahren meist auf technisch einfache Wanderungen. Heute sind Kinder und Jugendliche bei den unterschiedlichsten Aktivitäten im Gebirge anzutreffen. Seit der breitensportmäßigen Verbreitung von künstlichen Kletteranlagen vor allem im urbanen Bereich sind Kinder und Jugendliche auch in der Lage, ohne elterliche Betreuung den Klettersport miteinander auszuüben.

Im Deutschen Alpenverein e.V. (DAV) besitzt die Kinder- und Jugendarbeit traditionell einen hohen Stellenwert und nimmt eine entsprechend hohe Bedeutung in der Vereinsarbeit sowohl im Ausbildungs- als auch Tourenbereich durch Vermittlung bergsportlicher Kompetenzen ein<sup>1</sup>.

Aufgrund der Zunahme an jugendlichen Bergsteigern wird man allerdings auch mit einer Zunahme von Alpinunfällen mit Kindern und Jugendlichen rechnen müssen. Dabei können Minderjährige sowohl als Unfallgeschädigte als auch als Unfallverursacher in Betracht kommen.

Damit stellen sich rechtliche Fragen zum Haftungsumfang sowie zum Inhalt und zum Umfang von möglichen Aufsichtspflichten Dritter, wobei sich die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich auf die Rechtslage in Deutschland beziehen<sup>2</sup>.

#### 1.1 Was bedeutet „Minderjährigkeit“?

##### 1.1.1 Der Begriff der Minderjährigkeit ist gesetzlich uneinheitlich geregelt.

Die zivilrechtliche Legaldefinition stellt auf das Lebensalter (Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, § 2 BGB) ab. In haftungs-

rechtlicher Hinsicht wird im Deliktsrecht einerseits objektiv nach dem Lebensalter und andererseits subjektiv nach der Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen differenziert (§ 828 BGB).

Vergleichbare Regelungsstrukturen finden sich im Strafrecht, wobei hier der Beginn der Schuldfähigkeit höher angesetzt wird als die zivilrechtliche Verantwortlichkeit. Im Strafrecht findet sich darüber hinaus im Bereich des Jugendstrafrechts eine weitere Differenzierung zwischen einem Jugendlichen und einem Heranwachsenden, wobei der Heranwachsende zwar ein Volljähriger im zivilrechtlichen Sinne ist, seine Tat aber in Abhängigkeit von seiner individuellen Persönlichkeitsentwicklung gegebenenfalls (noch) nach Jugendstrafrecht zu beurteilen ist.

##### 1.1.2 Die rechtlich relevanten Altersgruppen stellen sich nach dem deutschen Recht wie folgt dar:

bis	Keine zivilrechtliche Verantwortlichkeit
7 Jahre	(§ 828 I BGB)
7 bis 18 Jahre	Zivilrechtliche Haftung in Abhängigkeit von der <u>individuellen Einsichtsfähigkeit</u> (§ 828 III BGB)
bis 10 Jahre	Zivilrechtliche Haftung im Straßenverkehr nur bei Vorsatz (§ 828 II BGB)
ab 14 Jahre	Beginn der Strafmündigkeit in Abhängigkeit von der <u>individuellen Einsichtsfähigkeit</u> (§ 19 StGB)
bis 18 Jahre	Elterliches Sorgerecht (§ 1626 I BGB)
bis 21 Jahre	Möglichkeit zur strafrechtlichen Ahndung nach Jugendstrafrecht trotz Volljährigkeit (§ 1 II JGG)

#### 1.2 Was bedeutet „Minderjährigkeit“ für die Frage der Haftung?

##### 1.2.1 Der persönlich-individuelle Maßstab im Minderjährigenrecht

Im Gegensatz zum objektivierten Recht für Erwachsene enthalten die Rechtsnormen für Minderjährige lediglich typisierte gesetzliche Wertungsmaßstäbe, die ihrerseits auf der Grundlage allgemeiner entwicklungspsychologischer Erkenntnisse beruhen. Das Lebensalter allein ist dabei kein entscheidender entwicklungspsychologischer Beurteilungsmaßstab<sup>3</sup>. Vielmehr ist auf die individuelle Person des konkret Handelnden oder Betroffenen abzustellen.

Für den Bereich des Zivilrechts ergibt sich daraus die wichtige Schlussfolgerung, dass sich Unfallereignisse mit Minderjährigen in erheblichem Umfang einer Beurteilung nach den im Zivilrecht



sonst üblichen „objektiven“, weil verkehrserforderlichen Maßstäben (§ 276 BGB) entziehen, da stets auf die individuelle Einsichtsfähigkeit des involvierten Minderjährigen abzustellen ist<sup>4</sup>.

### 1.2.2 Das Eltern-Kind-Verhältnis

Darüber hinaus sind die haftungsrechtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich aus dem Eltern-Kind-Verhältnis ergeben.

Zwar räumt das Verfassungsrecht den Eltern ein „Interpretationsprinzip“ hinsichtlich des Wohles ihres Kindes ein (Art. 6 II GG)<sup>5</sup>. Daraus leitet sich ein grundsätzliches Recht der Eltern zur freien Gestaltung der Erziehung nach ihren eigenen Vorstellungen ab<sup>6</sup>, das erst seine Grenze findet, wenn vitale Interessen des Kindes als gefährdet erscheinen (§ 1666 BGB). Klassische bergsportliche Aktivitäten dürfen aber zumindest nicht per se und ohne weitere Gefährdungsumstände unter das Gefährdungsverbot des § 1666 BGB fallen, selbst wenn diese Aktivitäten mit einem gewissen Unfallrisiko verbunden sind.

Gleichzeitig obliegt dem Staat das sogenannte „staatliches Wächteramt“ zum Schutz des Kindes (Art. 6 II GG) als Träger eigener Grundrechte. Dieses Wächteramt kommt zum Tragen, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten ist (§ 1666 BGB)<sup>7</sup>.

In diesem Spannungsverhältnis zwischen elterlicher Selbstverwirklichung im Familienverbund und elterlicher Fürsorge für ihre eigenen Kinder stellen die familienrechtlichen Regelungen die Verantwortung der Eltern gegenüber ihren eigenen (!) Kindern in den Mittelpunkt.

### 1.2.3 Insbesondere: das Kindeswohl

Bei einer angemessenen und zugleich sachgerechten Bestimmung des Kindeswohls im Sinne des § 1666 BGB können sich erhebliche Schwierigkeiten ergeben.

Bei dem Begriff des Kindeswohls handelt es sich um einen Rechtsbegriff, der das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes umfasst (§ 1666 I BGB)<sup>8</sup>. Dementsprechend muss der Jurist im Fall eines Unfallereignisses diesen Rechtsbegriff mit Inhalt füllen. Dabei muss sich der Jurist (gegebenenfalls mit Sachverständigenhilfe) möglicherweise auch mit für ihn eher ungewohnten Bereichen wie der Psychologie, der Pädagogik und der Soziologie, auseinandersetzen.

Gerade im Bereich der Sozialwissenschaften besteht aber die latente Gefahr, dass begriffliche Missverständnisse oder sogar Fehlvorstellungen zwischen Sozialwissenschaftlern und Juristen darüber entstehen können, was tatsächlich (noch) dem Kindeswohl entspricht und wo bereits das Maß einer rechtlich unzulässigen Kindergefährdung überschritten wird<sup>9</sup>. Besonders deutlich wird dies im Bereich der sogenannten Erlebnispädagogik, bei der ein gewisses Maß an Naturbezug und „inszenierter Gefahrenbewältigung“ ausdrücklich gewünscht wird. „Echte“ Gefahrensituationen sind dagegen objektiv unerwünscht und sollen deshalb im Inter-

esse der pädagogischen Zielsetzung vollständig ausgeschlossen werden<sup>10</sup>. Eine lediglich „inszenierte Gefahrenbewältigung“ ist dem Bergsport dagegen wesensfremd, da jeder Bergsteiger bereits mit der Bewältigung „echter“ Gefahrensituationen meist ausreichend ausgelastet ist.

## 1.3 Mögliche Fallgestaltungen bei Unfällen mit Minderjährigen

### 1.3.1 Der Minderjährige als Geschädigter

- a. Hier kommt zunächst eine Haftung der Eltern für einen Unfall ihres minderjährigen Kindes bei einer gemeinsamen Bergtour in Betracht (nachfolgend unter B.I.).
- b. Durchaus praxisrelevant ist aber auch die Frage nach einer Haftung eines Alpenvereins oder einer Bergsteigerschule sowie der von ihnen eingesetzten Trainer oder Bergführer für den Unfall eines ihnen anvertrauten Minderjährigen (nachfolgend unter B.II.).
- c. Nachdem der Alpinsport (z. B. als Klassenfahrt oder im Rahmen des Wahlfachschulsports) auch verstärkt Einzug in den schulischen Bereich nimmt, stellt sich auch die Frage der Haftung einer Schule und ihrer Lehrkräfte für den Unfall eines Minderjährigen im Rahmen des Schulsports (nachfolgend unter B.III.).

### 1.3.2 Der Minderjährige als Schädiger

- a. Zunächst kommt die Eigenhaftung des Minderjährigen für einen Schaden, den dieser einem Dritten zugefügt hat, in Betracht (nachfolgend unter C.I.).
- b. Außerdem stellt sich die Frage der Haftung der Eltern für einen Schaden, den ihr minderjähriges Kind (z. B. durch Auslösen eines Steines auf einem Wanderweg) einem Dritten (z. B. einem unterhalb befindlichen anderen Wanderer) zugeführt hat (nachfolgend unter C.II.).
- c. Bei Teilnahme des Minderjährigen an einer organisierten Veranstaltung (z. B. an einem Kinderkletterkurs) stellt sich die Frage der Haftung eines Alpenvereins oder einer Bergsteigerschule sowie der von ihnen eingesetzten Trainer oder Bergführer für einen Schaden, den ein Minderjähriger im Rahmen dieser Veranstaltung einem Dritten (z. B. durch einen Fehler beim wechselseitigen Sichern in der Kletterhalle) zugeführt hat (nachfolgend unter C.III.).
- d. Schließlich stellt sich die Frage einer möglichen Haftung der Schule und ihrer Lehrkräfte für einen Schaden, den ein Minderjähriger im Rahmen einer Schulsportveranstaltung mit Bergsportbezug (z. B. beim Klettern als Schulsport) einem Dritten (z. B. einem Mitschüler) zugeführt hat (nachfolgend unter C.IV.).

### 1.3.3 Erste Schlussfolgerung

Die Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen mit einer Vielzahl möglicher Unfallbeteiligter und möglicher Haftungsszenarien zeigt, dass es sich um einen durchaus komplexen Rechtsbereich handelt.

Die nachfolgenden Überlegungen zeigen außerdem, dass dieser Rechtsbereich durchaus anspruchsvolle Schnittstellen zwischen familienrechtlichen, vertragsrechtlichen und deliktsrechtsrechtlichen Regelungen aufweist.



## 2 Der Minderjährige als Geschädigter

### 2.1 Die Haftung der Eltern für den Unfall ihres minderjährigen Kindes

#### Unfallbeispiel

Ein Vater begeht mit seinem 13-jährigen Sohn einen anspruchsvollen Klettersteig des Schwierigkeitsgrades C/D. Beide sind mit einem Klettersteig-Set jeweils selbst gesichert. Eine zusätzliche Kameraden-sicherung des Sohnes mit einem Kletterseil wird vom Vater nicht vorgenommen. An einer sehr steilen senkrechten Passage verlassen den Sohn die Kräfte und er stürzt. Aufgrund des Klettersteig-Sets kommt es nicht zu einem vollständigen Absturz. Gleichwohl verletzt sich der Sohn durch den Sturz bis zur nächsten Drahtseilverankerung schwer.

#### 2.1.1 Die Rechtspflichten der Eltern

##### a. Die elterliche Sorge

Ausgangspunkt für eine mögliche Haftung der Eltern ist eine Verletzung ihrer Verpflichtung zur elterlichen Sorge.

Die elterliche Sorge umfasst dabei die gemeinsame Verpflichtung der Eltern, ihrem Kind zwar zur Förderung und Erhaltung seiner Gesundheit in angemessenem Umfang die Sportausübung zu ermöglichen<sup>11</sup>, dabei das Kind aber gleichzeitig vor Verletzungen zu bewahren (sogenannte Personensorge, §§ 1631 I, 1626 I BGB)<sup>12</sup>. Diese Verpflichtung gegenüber dem Kind besteht auch dann, wenn die Eltern nicht verheiratet sind, sofern sie die gemeinsame Sorge übernommen haben (§ 1626 a I BGB). Andernfalls trägt der Elternteil die Sorge, dem die elterliche Sorge nach den gesetzlichen Regelungen obliegt.

Die elterliche Sorgepflicht begründet ein dem Integritätsinteresse des minderjährigen Kindes dienendes gesetzliches Schutzverhältnis, das ein pflichtgebundenes absolutes Recht des Kindes auf Wahrung seiner körperlichen Unversehrtheit begründet (§ 1626 BGB)<sup>13</sup>. Sofern und soweit die Eltern ihre Pflicht nicht in ausreichendem Umfang nachkommen, können im Falle einer vitalen Gefährdung des Kindeswohles gerichtliche Maßnahmen gegenüber den Eltern ergriffen werden (§ 1666 BGB).

Die elterliche Sorge dient aber auch dem Schutz des Kindes vor den eigenen Eltern. Das in § 1666 BGB statuierte „staatliche Wächteramt“ soll einen möglichst umfassenden Schutz des in der Entwicklung befindlichen Kindes sicherstellen.

Diese bereits verfassungsrechtlich begründete Wertungsentscheidung (Art. 6 I, II GG) führt zugleich zu einer Besserstellung des minderjährigen Kindes gegenüber anderen volljährigen Rechtsteilnehmern.

##### b. Insbesondere: die elterliche Aufsichtspflicht

Aus der elterlichen Sorgepflicht leitet sich eine Aufsichtspflicht der Eltern ab, die sowohl den Schutz des Kindes vor Gefährdung durch sich selbst oder durch Dritte als auch den Schutz Dritter vor dem eigenen Kind zum Inhalt hat<sup>14</sup>.

Die elterliche Aufsichtspflicht ergibt sich aus der Tatsache, dass Kinder und Jugendliche im Regelfall (und selbstverständlich alters- und einsichtsfähigkeitsabhängig) über kein ausreichendes Gefahrenbewußtsein, über keine ausreichende (Lebens)Erfahrung und über keine ausreichende geistige und körperliche Reife verfügen<sup>15</sup>.

Darüber besteht insbesondere in Gruppen mit Gleichaltrigen die Neigung zu irrationalem und /oder selbstüberschätzendem Verhalten sowie zu emotionalem Handeln<sup>16</sup>.

Diese von der Literatur und Rechtsprechung entwickelten Überlegungen beschreiben letztendlich die allgemeine gesellschaftliche Einschätzung von Minderjährigen aus der juristischen Perspektive.

##### c. Das erforderliche Maß der elterlichen Aufsicht

Dementsprechend hängt der erforderliche Umfang der elterlichen Aufsicht vom Alter, vom Entwicklungsstand, vom Charakter des Kindes, von seinen geistigen Fähigkeiten sowie von den sonstigen situativen Umständen im konkreten Einzelfall ab<sup>17</sup>.

Damit stellt die Bestimmung des Umfanges der Aufsichtspflicht in besonderem Maße auf die individuelle Person des zu beaufsichtigten Minderjährigen und damit auf einen absolut subjektiven Maßstab ab, der sich für einen Außenstehenden möglicherweise nur sehr schwierig erschließt und auch dementsprechend schwer überprüfbar ist.

Die angemessene Bestimmung der Aufsichtspflicht wird durch die gleichzeitig erforderliche Beachtung des gesetzlichen Erziehungsauftrages unter Berücksichtigung des elterlichen Erziehungsprimates (Art. 6 II GG) erschwert.

Das Kind muss einerseits vor Gefahren beschützt werden. Das Kind soll andererseits aber auch lernen, mit Gefahren umzugehen. Eine lückenlose Beaufsichtigung widerspräche damit dem Erziehungsziel des Erlernens einer Gefahrenbewältigungskompetenz. Gleichwohl können im Einzelfall (z.B. bei gefährlichen Situationen) erhöhte Anforderungen an eine angemessene Beaufsichtigung bestehen. Auch die Sozialwissenschaften konnten bis heute kein „Patentrezept“ entwickeln, um diese Widersprüchlichkeit durch entsprechende Handlungsempfehlungen befriedigend aufzulösen.

Der sich daraus ergebende Zielkonflikt wird am besten mit dem Bild von der sprichwörtlichen „heißen Herdplatte“ und den darauf verbrannten Kinderfingern beschrieben.

##### d. Das rechtlich wünschenswerte Maß an elterlichen Aufsicht?

In rechtlicher Hinsicht sind darüber hinaus die gesellschaftlichen und pädagogischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, die eine sachgerechte und zugleich auch rechtlich angemessene Bestimmung der elterlichen Aufsichtspflichten massiv erschweren können.



Die Suche nach dem im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Persönlichkeitsumstände des betroffenen Minderjährigen in rechtlicher Hinsicht angemessenen Umfang der elterlichen Aufsichtspflicht kann sich deshalb durchaus als schwierig gestalten.

**aa.** Die gesellschaftliche Erwartungshaltung<sup>18</sup> läuft zunehmend darauf hinaus, dass bei Minderjährigen grundsätzlich alles „möglich“ und dementsprechend alles zu beachten ist. Die maximale Sicherheit der Minderjährigen besitzt absolute Priorität (Stichwort „Heliptereletern“<sup>19</sup>). Dies führt gelegentlich zu überzogenen Sicherheitswünschen, die sich in der Praxis nicht immer umsetzen lassen.

Jede Zunahme an Sicherheitsvorsorge- und Verletzungsvermeidungsmaßnahmen führt als unvermeidbare Wechselwirkung zur einer Verlangsamung, wenn nicht sogar Verhinderung von möglicherweise schmerzhaften, gleichwohl aber unvermeidbaren Lern- und Selbsterfahrungsprozessen bei den Kindern und Jugendlichen.

Eine ausgewogene Balance zwischen Schutz vor unverhältnismäßigen Risiken und der Hinnahme einer vertretbaren eigenverantwortlichen Risikobewältigung durch die Minderjährigen verschiebt sich zunehmend in Richtung präventiver elterlicher Gefahrenabwehr und einer ständigen Verringerung des Vertrauens in die Fähigkeit der Minderjährigen, eigene Kompetenzen nach dem Modell „Versuch und Irrtum“ zu erwerben.

Ob und gegebenenfalls bis zu welchem Punkt diese gesellschaftliche Erwartungshaltung und die sich dadurch ergebenden Verhaltensmuster pädagogisch sinnvoll sind, ist primär eine sozialwissenschaftliche Frage.

Gleichzeitig muss man aber feststellen, dass sich auch das Recht vor derartigen gesellschaftlichen Entwicklungen zumindest dauerhaft nicht verschließen kann, da die Auslegung des Rechts im Regelfall vom Common Sense innerhalb einer Gesellschaft wenn nicht geprägt, so auf jeden Fall beeinflusst wird<sup>20</sup>.

**bb.** Die Bestimmung der von den Eltern zufordernden Verhaltensweise wird darüber hinaus noch durch zwei weitere Faktoren erschwert:

Die Bestimmung der elterlichen Sorge erfolgt immer im Nachhinein in Kenntnis des konkreten Unfallereignisses, so dass es wesentlich einfacher ist, im Nachhinein festzustellen, wie sich die Eltern richtigerweise hätten verhalten müssen, um das konkrete Unfallereignis zu vermeiden. Dies kann unter Berücksichtigung des psychologischen Phänomens des sogenannten Rückschaufehlers bei der nachträglichen Beurteilung des Elternverhaltens zu einer signifikanten Erhöhung der juristischen Verhaltenserwartung führen<sup>21</sup>.

Mindestens ebenso schwerwiegend dürfte außerdem die Tatsache sein, dass ein Minderjähriger zu Schaden gekommen ist. Aufgrund des besonders hohen Schutzes, den Minderjährige in der Rechtsordnung genießen, kann dieser Umstand nochmals

dazu führen, die Verhaltensanforderungen aus der ex post Perspektive strenger zu formulieren, da das eingetretene Ereignis in gesteigertem Maße dem grundsätzlich bereits sehr stark ausgeprägten gesellschaftlichen Wunsch nach Schutz und körperlicher Unversehrtheit widerspricht.

**cc.** Man wird deshalb ohne Übertreibung sagen können, dass jedes alpine Unfallereignis<sup>22</sup> mit Beteiligung von Minderjährigen in rechtlicher Hinsicht mit Blick auf mögliche Sorgfaltspflichtverletzungen seitens der betroffenen Eltern im Zweifelsfall deutlich kritischer gesehen wird und auch gesehen werden muss als ein vergleichbarer Unfall unter Erwachsenen<sup>23</sup>.

Dies muss allen Eltern bewusst sein, die gemeinsame Bergsportaktivitäten mit ihren Kindern planen.

### 2.1.2 Der Verschuldensmaßstab bei einer Verletzung der elterlichen Sorge

**a.** Nach § 1664 BGB haften die Eltern gegenüber ihrem Kind für eine schuldhaft unzureichende Ausübung der elterlichen Sorge.

Dabei sieht § 1664 I BGB aber eine Haftungsbeschränkung der Eltern auf die sogenannte „Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten“ (§ 277 BGB) vor. Durch dieses Haftungsprivileg in Form eines individuellen Haftungsmaßstabes soll das innerfamiliäre Leben möglichst wenig „gestört“ werden<sup>24</sup>.

**b.** Die Bestimmung der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten breitet in praktisch allen Fällen der gesetzlichen Normierung dieses Sorgfaltmaßstabes aufgrund der individuellen und Einzelfall bezogenen Subjektivierung des Sorgfaltmaßstabes<sup>25</sup> erhebliche praktische Schwierigkeiten<sup>26</sup>.

Diese Problematik dürfte sich im Bereich der Elternhaftung nach § 1664 BGB nicht anders darstellen<sup>27</sup>. In der Praxis dürfte eine Lösung darauf hinauslaufen, dass leichte Fahrlässigkeit keine Haftung begründet, während grobe Fahrlässigkeit bereits nach der gesetzlichen Regelung des § 277 BGB zur Einstandspflicht führt.

Dies erscheint durchaus verständlich und auch angemessen. Fraglich ist dagegen, wie Fälle einer einfachen („normalen“) Fahrlässigkeit zu behandeln sind<sup>28</sup>.

**c.** In der alpinen Unfallpraxis überwiegen wohl Unfallszenarien, denen eine durchaus normale Fahrlässigkeit zugrunde lag. Die „Fehler“ der beteiligten Bergsteiger sind im Regelfall eben nicht so gering, dass dieses Fehlverhalten jederzeit auch einem durchschnittlich erfahrenen Bergsteiger bei entsprechender Sorgfalt passiert wäre. Meistens (leider!) liegen den Unfallereignissen mehr oder weniger schwerwiegende Fehler der Beteiligten zugrunde, häufig aufgrund von Unwissenheit, Unerfahrenheit, Uneinsichtigkeit, unzureichender Vorbereitung, unzureichender Ausrüstung, Dummheit und/oder einem verhängnisvollen Zusammenspiel



von mehrerer dieser Faktoren. In diesen Fällen wird man wohl kaum von leichter Fahrlässigkeit sprechen können, wenn man sich an halbwegs objektiven Beurteilungskriterien orientiert<sup>29/30</sup>.

**d.** Gleichzeitig wird man bei weitem nicht alle Bergunfälle als die Folge eines grob fahrlässigen Verhaltens qualifizieren können (auch wenn dies in der öffentlichen Meinung möglicherweise so wahrgenommen und in den Medien in Kenntnis der tragischen Folgen eines Unfallereignisses häufig so dargestellt wird).

Grob fahrlässig ist nämlich ein Verhalten erst dann, wenn die Unsinnigkeit des eigenen Tuns so evident ist, dass es jedem durchschnittlichen Rechtsteilnehmer einleuchten muss<sup>31</sup>. Das Problem besteht darin, nach welchen Maßstäben diese Prüfung durchzuführen ist.

Die einzelnen Disziplinen des Bergsports und die damit verbundenen Möglichkeiten ihrer Ausübung sind nämlich ebenso vielfältig wie die Persönlichkeitsstrukturen der Personen, die ihrem jeweiligen Hobby nachgehen. Da es beim Bergsteigen keine Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen gibt, trifft man am Berg die ganze Bandbreite menschlicher Verhaltensweisen an, vom „blutigen Anfänger“ bis zum (vermeintlichen) „Experten“, vom „Angsthasen“ bis zum „Mutkönig“, vom einfältigen „Ignoranten“ bis zum besserwisserischen „Klugscheißer“. Eine Garantie für sicheres und unfallfreies Bergsteigen bietet leider keine dieser Persönlichkeitsstrukturen. Denn kein Bergsteiger hat alles jederzeit unter Kontrolle. Wenn alles gut geht, war es - immer im Nachhinein - beim Experten seine „Kompetenz“ und beim Laien schlichtes „Glück“. Man kann es aber häufig genauso gut umgekehrt interpretieren. Wer Erfolg hat, hat immer Recht.

Umgekehrt ist der Unfall des Experten (vor allem für andere „Experten“) häufig „unverständlich“, während ein vergleichbarer Unfall eines Laien gerne als „logisch“ qualifiziert wird. Möglicherweise haben aber beide im Ergebnis den gleichen Fehler begangen, der Experte aufgrund einer falschen Entscheidung, der Laie - in Ermangelung eines Problembewusstseins - aufgrund überhaupt keiner Entscheidung. Frei nach dem Grundsatz: Planung ersetzt Zufall durch Irrtum.

**e.** Darüber hinaus besteht beim Bergsport eine gesellschaftlich weit verbreitete Auffassung, dass eine objektive Differenzierung der erforderlichen sorgfaltrelevanten Verhaltensweisen vorzunehmen ist, und zwar in Abhängigkeit von der Frage, ob eine Bergtour von einem Alpenverein, von einer kommerziellen Bergsteigerschule oder von Individualbergsteigern durchgeführt wird.

Dieser Überlegung liegt offensichtlich die Hypothese zugrunde, dass ein „Vereinsbergsteiger“ bei einem Fachübungsleiter weniger Sicherheit erwarten darf als ein kommerzieller Bergführer/kunde<sup>32</sup>. Dies kann aber bedeuten, dass ein und dieselbe Bergtour für den Geführten unterschiedlich gefährlich sein kann, je nachdem ob er die Tour mit einem Bergführer oder mit einer Alpenvereinssektion durchführt.

Ob dies aber auch der Erwartungshaltung des jeweiligen Teilnehmers entspricht, dürfte zumindest fraglich sein<sup>33</sup>. Die Sinnhaftigkeit einer solchen Herangehensweise kann an dieser Stelle nicht näher vertieft werden, zeigt aber die Bandbreite der aktuellen Sorgfaltspflichtendiskussionen.

**f.** Dieser kurze Exkurs soll zeigen, dass die Fahrlässigkeitsgrauzone beim Bergsport extrem groß sein kann. Entsprechend schwierig dürfte die Frage sein, ob eine Haftungsbeschränkung der Eltern bei „normaler“ Fahrlässigkeit bejaht werden kann bzw. soll. Hier gerät der verhältnismäßig großzügige Sorgfaltspflichtmaßstab des § 277 BGB bei Berücksichtigung des extrem hohen absoluten Stellenwertes, den das Kindeswohl zwischenzeitlich in unserer Gesellschaft erlangt hat, unweigerlich unter den Druck der allgemeinen gesellschaftlichen Erwartungshaltung. Eine Gesellschaft, die ihren Kindern bei jeder nur denkbaren Gelegenheit am liebsten Ganzkörper-Protektoren samt Sturzhelm anlegen würde, dürfte im Zweifel wenig Verständnis dafür aufbringen, wenn ein Minderjähriger durch ein absolut durchschnittliches Fehlverhalten seiner möglicherweise auch nur durchschnittlich sachkundigen Eltern zu Schaden kommt.

Nun mag man einwenden, dass diese Problematik nicht relevant wird, solange der Minderjährige rechtstatsächlich keine Ansprüche geltend macht. Die Frage kann aber durchaus relevant werden, wenn z.B. im Fall einer elterlichen Trennungssituation (die erfahrungsgemäß emotional durchaus aufgeladen sein kann und in der Haftungsbeschränkungsaspekt eines „innerfamiliären Friedens“<sup>34</sup> möglicherweise keinerlei Bedeutung mehr besitzt) ein Bergunfall des gemeinsamen Kindes mit einem Elternteil vom anderen Elternteil zum Anlass genommen wird, angebliche Schadenersatzansprüche gegenüber dem am Unfall beteiligten anderen Elternteil durchzusetzen.

**g.** Der Haftungsmaßstab der §§ 1664 I, 277 BGB gilt auch für konkurrierende deliktische Ansprüche (§§ 823 I, II BGB), sofern ein innerer Zusammenhang zwischen diesen beiden Ansprüchen besteht. Bei einer gemeinsamen Bergtour wird man dies ohne weiteres bejahen können. Es gilt allerdings eine Einschränkung. Keine Anwendung findet die Haftungsbeschränkung des § 1664 I BGB für einen verschuldeten Verkehrsunfall auf der An- oder Abreise zum bzw. vom gemeinsamen Tourenziel<sup>35</sup>.

#### **h. Exkurs: Die strafrechtliche Verantwortung**

Die Haftungsprivilegierung des § 1664 I BGB schützt die beteiligten Eltern nicht vor einer strafrechtlichen Verfolgung wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB) oder gar wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 BGB). Zwar gilt im Strafrecht ein subjektiver Verschuldnemaßstab. Dafür beginnt die strafrechtliche Verantwortung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Ein „Familienprivileg“ kennt das Strafrecht nicht. Eine Berücksichtigung familiärer Rahmenbedingungen ist allerdings im Rahmen der Strafzumessung möglich und im Regelfall wohl auch geboten.



### 2.1.3 Die sachgerechte Bestimmung der Sorgfaltspflichten der Eltern

a. § 1664 BGB enthält keine nähere Definition der elterlichen Sorge. § 1666 BGB erwähnt ausdrücklich das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes als Rechtsgüter, die durch die elterliche Sorge zu schützen sind. Die zu § 1666 BGB ergangene Rechtsprechung betrifft im Wesentlichen die typischen Verwahrlosungs- oder Misshandlungsfälle und ist deshalb für den Bereich des Bergsports nicht wirklich hilfreich.

b. Interessant ist allerdings ein Vergleich mit der Literatur und Rechtsprechung zur deliktischen Elternhaftung nach § 832 BGB, wenn ein Minderjähriger einen Dritten geschädigt hat. Der Aufsichtspflichtige kann hier den Entlastungsbeweis mit der Begründung führen, er habe seiner Aufsichtspflicht genügt (§ 832 I Satz 2 BGB).

Nach gefestigter Meinung in Literatur und Rechtsprechung ist eine Erfüllung der Aufsichtspflicht gegeben, wenn der Aufsichtspflichtige alles getan hat, was von einem verständigen Aufsichtspflichtigen in seiner Lage, d.h. unter Beachtung von Alter, Eigenart und Charakter des ihm anvertrauten Aufsichtsbedürftigen, der zur Rechtsgutsverletzung führenden konkreten Situation, dem örtlichen Umfeld, dem Ausmaß der drohenden Gefahr, der Voraussehbarkeit des schädigenden Verhaltens so wie der Zumutbarkeit vernünftiger und billigerweise erlangt werden kann<sup>36</sup>.

Damit werden insgesamt elf (!) objektive und subjektive Prüfungsparameter statuiert, die zugunsten der beweispflichtigen Eltern kumulativ erfüllt sein müssen. An einen erfolgreichen Entlastungsbeweis werden also sehr hohe Anforderungen gestellt.

c. Zum Verhältnis von § 832 BGB zu § 1664 BGB

Die interessante Frage ist, ob dieser durchaus strenge Prüfungs-katalog nach § 832 BGB auch für die Bestimmung der elterlichen Sorge nach § 1664 BGB heranzuziehen ist.

aa. Zwar dient § 832 BGB dem Schutz Dritter vor einem Fehlverhalten der eigenen Kinder und damit der Wahrung des Integritätsinteresses Dritter außerhalb des Familienverbundes. Vorstehend wurde aber bereits dargelegt, dass die elterliche Sorge auch das Integritätsinteresse des eigenen Kindes zu berücksichtigen und dementsprechend bereits Gefährdungen des Kindeswohles verhindern bzw. vermeiden soll (§ 1666 BGB). Eine ausdrückliche Beschränkung des Anspruches des Kindes auf körperliche Unverehrtheit findet sich im Gesetz nicht. Vielmehr wird ein Ausgleich nur mit Hilfe des Verschuldensmaßstabes gesucht (§§ 1664 I, 277 BGB). Dies mag den betroffenen Eltern helfen. Dem verletzten Kind ist damit aber nicht (mehr) geholfen.

bb. In der Literatur wird versucht, diesen Wertungswiderspruch durch eine Verknüpfung von subjektiven pädagogischen Aspekten und objektiven Verhaltensmaßstäben aufzulösen.

So soll einerseits nach einem objektiven Maßstab geprüft werden, wie sich verständige Eltern in der jeweiligen Situation vernünftigerweise verhalten hätten, wobei andererseits bei der Prüfung der Pflichtverletzung der sich aus dem elterlichen Erziehungsprivileg ergebende Beurteilungs- und Ermessensspielraum berücksichtigt werden soll<sup>37</sup>.

cc. Leider werden durch diese Herangehensweise neue Widersprüchlichkeiten ausgelöst.

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Verhalten von verständigen und vernünftigen Eltern wird evident auf einen objektiven Prüfungsmaßstab abgestellt. Dies verträgt sich aber nur schwer mit dem subjektiven Sorgfaltmaßstab der eigenen Angelegenheiten gemäß § 277 BGB.

Das elterliche Erziehungsprivileg soll zwar berücksichtigt werden, dürfte aber spätestens bereits bei einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des Kindes keine Relevanz mehr haben. Das in § 1666 BGB zum Schutz des Kindeswohls geregelte „staatliche Wächteramt“ verträgt sich nicht mit individuellen Nachlässigkeiten im familiären Bereich, sobald das körperliche Integritätsinteresse des Minderjährigen tangiert ist.

dd. Das **BVerfG** hat versucht, diesen evidenten Wertungswiderspruch in dem nicht nur rechtlich, sondern auch soziologisch und pädagogisch geprägten Spannungsverhältnis zwischen dem autonomen elterlichen Erziehungsrecht und dem staatlichen Wächteramt mit einer vermittelnden Herangehensweise aufzulösen.

Der Staat sei im Rahmen seines Wächteramts nicht dafür verantwortlich, für eine bestmögliche Förderung des Kindes und seiner Fähigkeiten zu sorgen. Insoweit seien die eigenen Eltern, deren sozio-ökonomischen Verhältnisse, Werte und Verhaltensweisen grundsätzlich das individuelle Schicksal eines Kindes und damit Chance und Lebensrisiko zugleich<sup>38</sup>.

Die Voraussetzungen für ein staatliches Eingreifen zur Vermeidung oder gar Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohles im Sinne des § 1666 BGB liegen aber dann vor, wenn sich bei einer gegenwärtigen, in einem solchen Maß vorhandenen Gefahr bei weiterer Entwicklung ohne Intervention eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt<sup>39</sup>.

Diesem Lösungsansatz liegen gedanklich natürlich andere Fallgestaltungen aus dem täglichen Leben, insbesondere die bekannten Verwahrlosungs- und Misshandlungssituationen zugrunde.

ee. Für den Bereich des Bergsports wird man aber feststellen können, dass das BVerfG eine bereits gegenwärtige Gefahr verlangt, die mit einem erheblichen Maß an Wahrscheinlichkeit zu einer nicht ganz unerheblichen körperlichen Beeinträchtigung



führen wird, wenn der Staat nicht eingreift. Damit stellt das BVerfG sowohl auf die Erkennbarkeit der Gefahr als auch auf das Verletzungspotential ab.

Dieser Prüfungsmaßstab dürfte zumindest deutlich über der nach objektiven Maßstäben zu beurteilenden leichten Fahrlässigkeit liegen und erschwert damit eine elterliche Inanspruchnahme bereits bei geringfügigen alpinistischen Fehlentscheidungen.

Gleichzeitig kann man mit diesem Prüfungsmaßstab aber genau die Fälle erfassen, die in der alpinen Gemeinschaft immer wieder (und völlig zu Recht) mit absolutem Unverständnis zur Kenntnis genommen werden – das konditionell völlig überforderte Kind auf der Hochtour, das kletter- und ausrüstungstechnisch unzureichend ausgestattete Kind auf dem Klettersteig oder das Kleinkind in der Kindertrage beim hochwinterlichen Pistenskifahren der Eltern bei erheblichen Minusgraden<sup>40</sup>.

Diese Kinder müssen – gegebenenfalls auch mit Hilfe eines entsprechenden Haftungsregimes – vor ihren eigenen (teilweise überehrgeizigen, teilweise auch nur unwissenden oder unvernünftigen) Eltern geschützt werden.

Dabei sollte das Recht aber immer nur ultima ratio sein. Viel wichtiger sind hier vorbeugende Information und Aufklärung, wobei hier insbesondere den Alpinverbänden eine ganz zentrale Rolle zukommt. Schließlich sind es gerade die Alpinverbände, die proaktiv den Bergsport als familientaugliche gemeinsame Betätigungsplattform kommunizieren<sup>41</sup>.

#### **2.1.4 Die Haftung der Eltern bei Teilnahme des Kindes an einer Drittveranstaltung (z.B. Alpenverein, Bergsteigerschule)**

##### **Unfallbeispiel**

*Die Eltern melden ihre 13jährige Tochter bei einer Alpenvereinssektion zu einem Kletterkurs für Anfänger an. Bei der Kursteilnahme erleidet die Tochter aufgrund eines Fehlverhaltens des Kursleiters einen Unfall. Der Kursleiter war (möglicherweise) nicht ausreichend qualifiziert für die Durchführung des Kletterkurses.*

##### **a. Die Delegation der Personensorge auf Dritte**

**aa.** Die Eltern können ihre gesetzliche Aufsichtspflicht auf Dritte (z. B. auf einen Sportverein) übertragen. Diese Delegationsmöglichkeit ist die zwingende Voraussetzung dafür, dass Minderjährige überhaupt an Drittveranstaltungen teilnehmen können, ohne dass ständig zumindest ein Elternteil als aufsichtspflichtige Person anwesend sein muss.

Im Falle der Übertragung der Aufsichtspflicht auf einen Dritten (z.B. auf einen Alpenverein oder eine kommerzielle Bergsteigerschule) haften die Eltern für diesen Dritten nach § 278 BGB (Erfüllungsgehilfenhaftung)<sup>42</sup>.

**bb.** Damit trifft die Eltern zunächst die Pflicht zur sorgfältigen Auswahl<sup>43</sup> des von ihnen beauftragten Erfüllungsgehilfen. Dies ist durchaus plausibel. Verantwortungsbewusste Eltern werden im Zweifel ein besonderes Augenmerk darauf legen, wem sie ihr Kind anvertrauen<sup>44</sup>. Die Entscheidung für eine offizielle Alpenvereinsveranstaltung oder eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Bergsteigerschule<sup>45</sup> wird im Regelfall einem angemessenen Auswahlerfordernis genügen<sup>46</sup>.

**cc.** Fraglich ist allerdings, ob die Eltern, wie z. B. im Geschäftsleben üblich, auch eine angemessene Kontrolle des Erfüllungsgehilfen schulden.

**(1)** In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass die Eltern nicht nur für sorgfältige Auswahl, sondern auch für angemessene Überwachung haften, soweit sie Dritte gerade wegen deren besonderer (!) Sachkunde heranziehen. Als Beispiele werden der Arzt oder der Rechtsanwalt genannt<sup>47</sup>.

**(2)** Es dürfte wohl kein Zweifel bestehen, dass die Eltern ihr Kind einem Alpenverein oder einem kommerziellen Bergführer gerade wegen der dort vermuteten „besonderen“ Sachkunde anvertrauen.

**(3)** Dabei dürfte allerdings bereits unklar sein, ob die Auswahl nach einer „relativen“ besonderen Sachkunde oder nach einer „absoluten“ besonderen Sachkunde zu erfolgen hat.

Diese Frage stellt sich zunächst deshalb, weil es im Bergsportbereich unterschiedliche fachliche Ausbildungen mit unterschiedlichen Ausbildungsinhalten und Prüfungen gibt. Dabei können auch erhebliche qualitative Unterschiede zwischen Trainer- und Fachübungsleiterausbildungen für den ehrenamtlichen Alpenvereinsbereich und professionellen Bergführererausbildungen für den gewerblichen Bereich bestehen. Dies bedeutet zwar nicht, dass die Ausbildungs- und Führungsveranstaltungen im Alpenvereinsbereich qualitativ „schlechter“ und / oder „gefährlicher“ sind. Man muss aber zur Kenntnis nehmen, dass in Bezug auf Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen zumindest in sicherheitsrelevanten Teilbereichen ganz massive Unterschiede bestehen (können) mit der Folge, dass ein staatlich geprüfter Berg- und Skiführer zumindest im Regelfall deutlich besser qualifiziert ist als ein ehrenamtlicher Vereinsführer mit einer Trainer- oder Fachübungsleiterausbildung.

Die Frage ist aber auch deshalb berechtigt, weil insbesondere bei fehlender eigener Sachkunde der Eltern der qualitative Unterschied zwischen einer staatlichen Bergführererausbildung und einer lediglich vereinsinternen Trainer- oder Fachübungsleiterausbildung möglicherweise nicht bekannt und meist auch nicht erkennbar ist, da die Alpenvereine (zumindest bis heute) den Unterschied zumindest im Rahmen ihrer vereinseigenen Angebote nicht unbedingt proaktiv kommunizieren<sup>48</sup>. Dementsprechend wird man den Eltern wohl auch



(noch) keinen Vorwurf eines Auswahlverschuldens machen können, wenn sie davon ausgehen, dass auf einer Alpenvereinsveranstaltung mit einem Trainer oder Fachübungsleiter eine vergleichbare Ausbildungs- oder Führungsqualität geboten wird wie bei der Veranstaltung einer kommerziellen Bergsteigerschule.

**(4)** Wenn aber bereits die richtige Auswahl nicht ganz unproblematisch ist, so dürfte die Forderung nach einer elterlichen „Überwachung“ einer Alpenvereinsveranstaltung oder eines Bergführers absolut unrealistisch sein, insbesondere, wenn die Eltern nicht selbst an der Veranstaltung teilnehmen oder die Veranstaltung zumindest begleiten<sup>49</sup>.

#### **b. Zum Sorgfaltmaßstab für die Auswahl durch die Eltern: § 276 BGB oder § 277 BGB?**

**aa.** Nach der Literaturmeinung soll auch für die richtige Auswahl der Drittperson die beschränkte Haftung der Eltern nach § 1664 BGB (d.h. die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) Anwendung finden<sup>50</sup>.

Wie dieser Sorgfaltmaßstab in der Praxis angewandt und überprüft werden soll, ist nur schwer nachvollziehbar. Letztendlich würde dies darauf hinauslaufen, dass die Eltern, die in ihren eigenen Angelegenheiten nachlässig sind, diese Nachlässigkeit auch bei der Auswahl der Drittperson an den Tag legen könnten, solange sie dabei nicht grob fahrlässig handeln.

**bb.** Diese Auslegung dürfte allerdings zu weit gehen. Eine entsprechende Auslegung der Rechtsprechung des BVerfG zu § 1666 BGB<sup>51</sup> lässt die Schlussfolgerung zu, dass die Eltern im Rahmen der Delegation ihrer Aufsichtspflicht gerade nicht ihre eigene Nachlässigkeit zum Auswahlmaßstab machen können.

Durch die Delegation auf einen Dritten wollen sich die Eltern ihrer eigenen Aufsichtspflicht vollständig entledigen. Dies bedeutet aber zugleich, dass sie anschließend möglicherweise auch nicht mehr korrigierend eingreifen können. Dementsprechend könnten die Eltern möglicherweise selbst dann nicht mehr eingreifen, wenn die Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB durch das Verhalten des Dritten überschritten werden würde. Deshalb erscheint hier als vertretbar, die Haftungserleichterung des § 1664 BGB auf leichte Fahrlässigkeit zu beschränken.

Damit wäre z. B. eine mögliche Unkenntnis oder ein Missverständnis der Eltern über die tatsächliche Qualifikation des „Bergführers“ unschädlich, wenn die Eltern aufgrund der äußereren Umstände (z.B. eine offizielle Alpenvereinsveranstaltung) auf eine ausreichende Qualifikation vertrauen durften. Problematisch wäre es dagegen, wenn die Eltern ihr Kind einer dritten Privatperson anvertrauen, ohne dass ihnen etwas über deren Qualifikation bekannt ist oder sie deren Qualifikation auf andere Weise überprüft haben. Ein derartiges Verhalten wird man wohl nicht mehr als lediglich leicht fahrlässig beurteilen können.

## **2.2 Die Haftung eines Alpenvereins / einer Bergsteigerschule bzw. deren Trainer / Bergführer („Dritte“) für den Unfall eines ihnen anvertrauten Minderjährigen**

### **Unfallbeispiel**

*Die Eltern melden ihren 12jährigen Sohn bei einer Alpenvereinssektion zu einem Kletterkurs für Anfänger an. Bei der Kursteilnahme erleidet der Sohn aufgrund eines schuldhaften Fehlverhaltens des Kursleiters einen Unfall.*

#### **2.2.1 Zum Sorgfaltmaßstab (§§ 276, 277 BGB)**

Sobald ein Dritter die Aufsichtspflicht der Eltern aufgrund eines mündlich, schriftlich oder auch konkudent mit den Eltern abgeschlossenen Vertrags übernimmt, haftet der Dritte im Falle eines von ihm verschuldeten Unfallereignisses für den Unfallschaden des Minderjährigen nach den allgemeinen vertraglichen und deliktsrechtlichen Haftungsvorschriften bereits für leichte Fahrlässigkeit (§§ 280, 276, 823 I, II BGB iVm. §§ 229, 222 StGB, §§ 831, §§ 31 ff BGB)<sup>52</sup>. Auf die familienrechtliche Haftungsprivilegierung nach §§ 1664, 277 BGB kann sich der Dritte nicht berufen.

Sofern der Dritte, der die Aufsichtspflicht übernommen hat, seinerseits Erfüllungsgehilfen einsetzt (z.B. Trainer, Fachübungsleiter, sonstige vereinsinterne „Hilfskräfte“, Zivilbergführer, Polizei- und Heeresbergführer, Bergführeranwärter), haftet der Dritte für diese Erfüllungsgehilfen ebenfalls nach den allgemeinen Vorschriften bereits für leichte Fahrlässigkeit (§§ 276, 278 BGB).

Eine Haftungsfreizeichnung oder Haftungsbeschränkung für Körperschäden wäre sowohl im gewerblichen Bereich einer Bergsteigerschule (z.B. mit Hilfe einer Individualvereinbarung oder durch AGB) als auch im Vereinsbereich (z.B. mit Hilfe von Satzungen oder Teilnahmebedingungen) wegen Verstoßes gegen §§ 242, 309 Nr. 7a BGB unwirksam<sup>53</sup>.

#### **2.2.2 Zum Umfang der Aufsichtspflichten**

**a. Die Herangehensweise des Deutschen Alpenvereins (DAV)**  
Im Zusammenhang mit der Bestimmung von Aufsichtspflichten im bergsportlichen Bereich hat der DAV aufgrund seiner hohen sozialwissenschaftlichen Kompetenz wichtige Grundlagenarbeit geleistet, deren Ergebnisse auch rechtlich genutzt werden können.

**aa.** Der Umfang der Aufsichtspflicht ergibt sich aus den individuellen Eigenheiten des zu beaufsichtigten Minderjährigen. Dementsprechend können sich auf die Intensität der erforderlichen Aufsicht eine Vielzahl von Einflussfaktoren auswirken wie z. B. das kalendarische Alter, das biologische Alter (körperlicher und geistiger Entwicklungsstand), die Eigenart (körperliche und geistige Besonderheiten) und der Charakter (psychologische Persönlichkeitseigenschaften) des Minderjährigen, sowie weitere konkrete



Bedürfnisse des Einzelnen wie z.B. mögliche Behinderung, Krankheit oder die Einnahme von Medikamenten<sup>54</sup>.

**bb.** Die Intensität der Aufsicht wird darüber hinaus in erheblichem Maße von den äußeren Rahmenbedingungen und vom jeweiligen bergsportlichen Ausbildungs- oder Tourenziel geprägt. Dabei kann sich eine fast unbegrenzte Anzahl von Einzelfaktoren auf die Intensität der Aufsicht auswirken<sup>55</sup>.

Beispielhaft können hier nur genannt werden die aktuellen örtlichen Verhältnisse im Ausbildungs- und/oder Tourengebiet (z.B. geringe oder hohe Lawinengefahr), das Ausmaß der möglichen Gefahren (objektive Gefahren wie Steinschlag, Absturzrisiken), die Vorhersehbarkeit möglicher Fehlverhaltensweisen bei Minderjährigen (z.B. Anfänger befolgen bei der Kameradensicherung beim Klettern nicht immer das sogenannte „Bremshandprinzip“), die Vermeidbarkeit eines größeren Schadens im Falle eines Fehlverhaltens eines Minderjährigen (z.B. vermeidet eine Hintersicherung des Seils ein unkontrolliertes Durchlaufen des Seiles durch das Bremsgerät).

Die Intensität der einzelnen Aufsichtsmaßnahmen hängt darüber hinaus von der Zumutbarkeit der einzelnen Maßnahme ab<sup>56</sup>. So muss nach Meinung des DAV z.B. nicht jeder einzelne Haken in einer Kletterwand kontrolliert werden, wohl aber die Klettergurte der Kinder auf deren korrekten Verschluss<sup>57</sup>.

#### **b. Die Herangehensweise des Österreichischen Alpenvereins (ÖAV)**

Die Verhaltensempfehlungen des ÖAV versuchen eine Annäherung an das Problem der Bestimmung der Aufsichtspflichten durch eine eher abstrakt gehaltene Umschreibung der Problemstellung.

So soll der Grundsatz gelten, dass die Sorgfaltsanforderungen an den Jugendleiter bei der Durchführung von Veranstaltungen und Touren umso höher sind, je jünger und unerfahren die betreuten Personen sind. Außerdem soll auf ein ausreichendes Gefahrenmanagement, eine klare Aufgabenverteilungen in Sicherheitsfragen und eine entsprechende Dokumentation darüber, wer für die Sicherheit verantwortlich zeichnet und welche gefahrenvermeidenden Maßnahmen ergriffen wurden, geachtet werden<sup>58</sup>.

#### **c. Insbesondere: das Problem der Gruppengröße**

Ein ganz zentraler Aspekt für die Intensität der Aufsichtspflicht ist die außerdem Frage, wie viele Kinder und Jugendliche von einem Betreuer gleichzeitig beaufsichtigt werden können. Insofern gibt es weder eine Faustformel noch ein Patentrezept. Diese Frage kann nur einzelfallbezogen beantwortet werden, wobei zwar pädagogische Aspekte eine Rolle spielen können. In rechtlicher Hinsicht wird man wohl aber ausschließlich auf Sicherheitsaspekte abstellen müssen.

Dementsprechend wird man auch eventuelle Verbandsempfehlungen zu einem zahlenmäßigen „Teilnehmer-Betreuer-Verhältnis“ immer mit kritischer Zurückhaltung sehen müssen.

#### **d. Wann ist die Aufsichtspflicht erfüllt?**

Problematisch wird allerdings eine angemessene Erfüllung der Aufsichtspflicht, wenn man sich den umfangreichen Anforderungskatalog vor Augen führt, den die Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Entlastungsbeweis der Eltern im Rahmen der Haftung für eine (vermutete) Verletzung ihrer eigenen Aufsichtspflicht (§ 832 I Satz 2 BGB) entwickelt hat.

Vorstehend wurde unter B. I. 3. bereits dargelegt, dass die Rechtsprechung im Rahmen eines möglichen Entlastungsbeweises nach § 832 I Satz 2 BGB insgesamt elf (!) einzelne Prüfungspunkte statuiert, die zugunsten des beweispflichtigen Aufsichtspflichtigen kumulativ erfüllt sein müssen, damit dem Aufsichtspflichtigen dieser Entlastungsbeweis gelingt.

Da aber die Anforderungen an einen Entlastungsbeweis im Sinne des § 832 I Satz 2 BGB aufgrund des vergleichbaren Schutzzweckes inhaltlich identisch mit der verkehrserforderlichen Sorgfalt eines aufsichtspflichtigen Dritten im Sinne des §§ 276, 278 BGB im Rahmen eines „Aufsichtsdelegationsvertrags“ sein dürfen, dürfte es sich bei konsequenter Umsetzung der Rechtsprechung zu § 832 I Satz BGB um ein durchaus anspruchsvolles Unterfangen handeln, als Alpenverein oder Bergsteigerschule seinen Aufsichtspflichten in jeder Situation tatsächlich vollumfänglich gerecht zu werden.

#### **2.2.3 Zum Freistellungsanspruch des ehrenamtlichen Vereinsführers**

Soweit es sich bei der Drittveranstaltung um eine (Alpen)Vereinsveranstaltung im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinslebens gehandelt hat, besitzt der für den Verein tätige Trainer, Fachübungsleiter oder Bergführer, der im Rahmen einer Vereinsveranstaltung einen Dritten geschädigt hat, gegenüber dem Verein einen Freistellungsanspruch von Schadenersatzansprüchen, die der Geschädigte gegenüber dem für den Verein tätige Trainer, Fachübungsleiter oder Bergführer erhebt, sofern der „Vereinsführer“ seinerseits Vereinsmitglied ist, unentgeltlich tätig war (maximal EUR 720,00 p.a. § 31 I Satz 1 BGB) und nicht grob fahrlässig gehandelt hat (§ 31 II BGB). Die Beweislast, dass der Vereinsführer grob fahrlässig gehandelt hat, liegt dabei beim Verein<sup>59</sup>.

#### **2.2.4 Zum Freistellungsanspruch des Bergführers einer kommerziellen Bergsteigerschule**

Soweit ein Bergführer einen Unfall mit einem Minderjährigen als Angestellter einer kommerziellen Bergsteigerschule verschuldet haben sollte, kommt hier ein Freistellungsanspruch gegenüber der Bergsteigerschule nach den Grundsätzen der (möglicherweise eingeschränkten) Arbeitnehmerhaftung in



Betracht<sup>60</sup>. In der Praxis handelt es sich bei den eingesetzten Bergführern aber meist um rechtlich selbständige Subunternehmer der Bergsteigerschule, die dementsprechend für sich keinen arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruch reklamieren können.

## 2.3 Die Haftung einer Schule und ihrer Lehrkräfte für den Unfall eines Minderjährigen im Rahmen des Schulsports (Schulkletterkurse, Schulwandertage)

### Unfallbeispiel

Im Rahmen eines Kletterkurses für Anfänger, der als offizielle Schulsportveranstaltung durchgeführt und von einer Lehrkraft der Schule beaufsichtigt wird, wird ein 16 jähriger Schüler aufgrund eines Fehlverhaltens eines Mitschülers (vermeidbarer Sicherungsfehler) verletzt.

#### 2.3.1 Die Haftung bei Amtspflichtverletzung und

#### Haftungsbeschränkung nach SGB VII

a. Im Falle des Unfalles eines Minderjährigen im Rahmen des Schulsports<sup>61</sup> beurteilt sich die Haftung zwar grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregelungen zur Amtspflichtverletzung (Haftung nach §§ 839 I BGB, Art 34 GG).

b. Dabei sind allerdings die ganz erheblichen Haftungsbeschränkungen nach SBG (Sozialgesetzbuch) VII (Gesetzliche Unfallversicherung) zu beachten.

aa. Nach § 2 (1) Ziffer 8. lit b) SGB VII sind die Schüler während des Schulbesuches gesetzlich unfallversichert und haben deshalb im Fall eines Unfalles im Rahmen des Schulsportes einen direkten Leistungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung.

Im Gegenzug ist die Schule (bzw. der Schulträger) gegenüber dem Schüler (oder gegenüber seinen Hinterbliebenen im Falle eines tödlichen Unfallereignisses) nach anderen gesetzlichen Vorschriften (also insbesondere nach dem BGB) nach § 104 (1) SGB VII nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn das Unfallereignis vorsätzlich herbeigeführt wurde.

bb. Die Schule kann auch von Dritten im Wege eines Regresses nach § 116 SGB X (z.B. von einer Krankenversicherung im Fall von unfallbedingten Versicherungsleistungen) nicht in Anspruch genommen werden<sup>62</sup>.

cc. Nach § 106 (1) Ziffer 1., 2. und 3. SGB VII gelten diese Haftungsbeschränken auch im Fall möglicher Haftungskonstellationen im Verhältnis Schüler vs. Schüler (ein Schüler sichert seinen Mitschüler und begeht einen Sicherungsfehler), im Verhältnis Schüler vs. Lehrer (ein Schüler sichert seinen Lehrer und begeht einen Sicherungsfehler) sowie im Verhältnis Lehrer vs. Schüler (ein Lehrer sichert seinen Schüler und begeht einen Sicherungsfehler).

dd. Aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen scheidet damit eine zivilrechtliche Inanspruchnahme zwischen den Beteiligten in allen Fällen eines lediglich fahrlässigen Handels grundsätzlich aus<sup>63</sup>. Dies betrifft sowohl die Amtshaftung als auch mögliche weitere privatrechtliche Haftungsszenarien. Der Haftungsausschluss umfasst auch Regressansprüche Dritte nach § 116 SGB X<sup>64</sup>.

#### 2.3.2 Die strafrechtliche Verantwortung von Lehrern und Schulleitung nach §§ 222, 229 StGB

Die haftungsrechtliche Privilegierung nach §§ 104, 106 SGB VII bedeutet keinen Schutz vor einer möglichen strafrechtlichen Inanspruchnahme der Lehrkraft und/oder der Schulleitung und/oder gegebenenfalls verantwortlicher Personen bei aufsichtführenden Behörden nach §§ 222, 229 StGB im Falle eines eigenen individuellen schulhaften Fehlverhaltens<sup>65</sup>.

#### 2.3.3 Die Sorgfaltspflichten im Rahmen des Schulsports

##### a. Zum Umfang der Sorgfaltspflichten

aa. Die Bestimmung der Sorgfaltspflichten der verantwortlichen Lehrkräfte und gegebenenfalls der Schulleitung wird sich zunächst an den allgemein anerkannten Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der konkret durchzuführenden Veranstaltungsart (z.B. Kletterkurs, Wanderung, Skikurs) orientieren.

bb. Darüber hinaus müssen gegebenenfalls bestehende schulsportbezogene Handlungsempfehlungen von Unfallversicherungsträgern und schulsportbezogene Handlungsempfehlungen von Alpinverbänden<sup>66</sup> berücksichtigt werden.

cc. Bisher ungeklärt ist allerdings die Frage, was bei möglichen Unterschieden in den einzelnen Handlungsempfehlungen gelten soll.

Dies kann am Beispiel des sogenannten Betreuerschlüssels (d. h. dem Schüler/Lehrer-Verhältnis) im Bereich „Klettern im Schulsport“ verdeutlicht werden. Die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) empfiehlt ein Verhältnis von 15:1<sup>67</sup>, während sich der DAV in seiner Empfehlung „Aufsichtspflicht beim Klettern mit Kindern und Jugendlichen“ für ein Verhältnis von 6:1 als Maximum ausspricht<sup>68</sup>.

Der DAV Empfehlung ist uneingeschränkt zuzustimmen. Sie entspricht im Übrigen den (derzeit) üblichen Gebräuchen im Bereich der ehrenamtlichen Vereinsausbildung sowie im gewerblichen Bereich der kommerziellen Bergsteigerschulen. Die DGUV Empfehlung ist demgegenüber deutlich zu weitgehend und gibt Anlass zur Vermutung, dass die speziellen Probleme einer angemessenen Aufsicht und Überwachung für den Bereich des Klettersportes nicht zutreffend eingeschätzt werden.

dd. Ergänzt werden die Handlungsempfehlungen aus dem privaten und aus dem öffentlichen Sektor durch öffentlich-rechtliche Verwaltungsrichtlinien und Anordnungen von Schulträgern und Schulbehörden<sup>69</sup>.



Aus diesen Vorschriften können sich weitere Anhaltspunkte für die Bestimmung von Sorgfaltspflichten im Rahmen der Beaufsichtigung von Minderjährigen bei schulsportlichen Veranstaltungen ergeben<sup>70</sup>.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass z. B. Richtlinien eines Kultusministeriums für Schulwanderungen und Schulfahrten ebenso wie Verwaltungsanordnungen oder Unfallverhütungsvorschriften einer Berufsgenossenschaft nicht als Rechtsnormen zu qualifizieren sind, die unmittelbar angewendet werden können und müssen. Vielmehr sind sie als rechtstatsächliche Anknüpfungspunkte zu qualifizieren, die vom Tatrichter im Rahmen seiner Feststellungen zu berücksichtigen sind und dementsprechend auch einer einzelfallbezogenen tatrichterlichen Würdigung unterzogen werden können<sup>71</sup>.

**b. Insbesondere:** Wie ist die Aufsicht durchzuführen?

**aa.** Im Einzelfall kann es erforderlich werden, dass sich die Lehrkraft vor Beginn der eigentlichen schulsportlichen Aktivitäten einen Eindruck über das persönliche Können und das Leistungsvermögen der einzelnen Schüler verschafft.

Gerade bei sicherheitsrelevanten Themen bei risikogeneigten Schulsportaktivitäten wie z.B. dem wechselseitigen Sichern beim Klettern darf sich die Lehrkraft im Regelfall nicht auf Eigenauskünfte der Schüler (oder einer vergleichbaren Auskunft der Eltern<sup>72</sup> verlassen, sondern muss gegebenenfalls eine eigene individuelle Überprüfung jedes einzelnen Schülers vornehmen.

**bb.** Im weiteren Verlauf der schulischen Aktivitäten stellt sich die Frage nach dem angemessenen Umfang der weiteren Überwachungsmaßnahmen zur Kontrolle, ob die sicherheitsrelevanten Anweisungen der Lehrkraft auch tatsächlich eingehalten werden.

Der Überwachungsumfang wird (entsprechend der vorstehend bereits dargestellten individuell-subjektiven Beurteilungskriterien bei Minderjährigen) in erheblichem Umfang einerseits vom absoluten Alter der Minderjährigen und andererseits vom individuell gezeigten Einsichtsverhalten abhängig sein.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob sicherheitsrelevante Verbote der Lehrkraft (z. B. kein eigenmächtige Aufnahme von Kletteraktivitäten, wenn die Kletterroute zuvor nicht mit der Lehrkraft besprochen und von dieser freigegeben worden war<sup>73</sup>) von der Schüler grundsätzlich verstanden (kognitiver Aspekt) und in der Folge auch beachtet werden (disziplinarischer Aspekt). Selbst wenn die Lehrkraft den Eindruck gewonnen hat, dass die Sicherheitsanweisungen grundsätzlich verstanden wurden und beachtet werden, sollten gleichwohl weiterhin Stichproben durchgeführt werden, damit bei den Minderjährigen nicht das Gefühl aufkommt, unbeaufsichtigt zu sein und machen zu können, was sie wollen<sup>74</sup>.

### 3 Der Minderjährige als Schädiger (Schadensverursacher)

#### 3.1 Die Eigenhaftung des Minderjährigen

##### Unfallbeispiel

*Ein 17 jähriger erfahrener Sportkletterer sichert in einer Kletterhalle seine 16 Jahre alte Freundin, die ebenfalls eine erfahrene Sportkletterin ist und eine schwierige Route im Schwierigkeitsgrad 7 im Vorstieg klettern möchte. Die Freundin stürzt oberhalb des fünften Zwischenhakens, weil ihr die Kraft ausgeht. Aufgrund eigener Unaufmerksamkeit kann der Sichernde den Sturz nicht rechtzeitig genug abbremsen, so dass seine Freundin auf den Boden aufschlägt und sich schwer verletzt.*

##### 3.1.1 Die haftungsrechtliche Altersgruppenstaffelung

Die Eigenhaftung des Minderjährigen für einen Schaden, den dieser bei einer gemeinsamen bergsportlichen Aktivität einem Dritten zugefügt hat (z.B. ein Sicherungsfehler eines Jugendlichen beim Seilschaftsklettern im Rahmen eines Kletterkurses für leistungsstarke fortgeschrittene Kletterer) beurteilt sich objektiv nach dem Alter und subjektiv nach der Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen sowie nach den Gesamtumständen des konkreten Unfallereignisses (§§ 823 I, II, 828 III BGB, §§ 222, 229, 19 StGB)<sup>75</sup>.

Deshalb kann an dieser Stelle auf die allgemeine Darstellung der haftungsrechtlichen Altersgruppenstaffelung unter A. I. 2. verwiesen werden.

Lediglich der guten Ordnung halber ist auf die Billigkeitshaftung des Minderjährigen nach § 829 BGB zu verweisen, die in der Praxis aber keine ersthafte Bedeutung besitzt<sup>76</sup>.

##### 3.1.2 Die mittelbare Haftung der Eltern

Die Eigenhaftung des Minderjährigen, bei der es sich im Regelfall um eine deliktische Haftung nach §§ 823 ff BGB handeln wird<sup>77</sup>, kann mittelbar auch zu einer Haftung der sorgerechtspflichtigen Eltern führen.

Die Einstandspflicht der Eltern wird damit begründet, dass der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung zu Gunsten des eigenen Kindes als Bestandteil der Vermögenssorgepflicht der Eltern nach § 1626 I S. 2 BGB qualifiziert werden kann. Das fehlende Vorhalten eines Versicherungsschutzes wird mithin als Verletzung der Vermögenssorgepflicht der Eltern gegenüber ihrem Kind qualifiziert und begründet einen Freistellungsanspruch des Kindes gegenüber den eigenen Eltern. Zur Vermeidung einer eventuellen Haftungslücke können sich die Eltern auch nicht auf eine Haftungserleichterung nach §§ 1664, 277 BGB berufen, da dem Minderjährigen dieser Einwand gegenüber dem von ihm Geschädigten auch nicht zusteht<sup>78</sup>.



## 3.2 Die Haftung der Eltern für einen Schaden, den ihr minderjähriges Kind einem Dritten zugefügt hat

### Unfallbeispiel

Die Eltern besuchen gemeinsam mit ihrem 9 jährigen Sohn eine Kletterhalle. Dort lassen sie ihren Sohn im Boulder-Bereich in einem Seitenbereich der Kletterhalle selbständig klettern, während sie selbst zum Seilschaftsklettern in die Haupthalle gehen. Der nicht beaufsichtigte Sohn springt beim Bouldern unkontrolliert aus drei Meter Höhe ab und landet auf einem 5 jährigen Mädchen, das unter der Boulder-Wand auf der Weichbodenmatte gespielt hat. Das Mädchen wird dabei verletzt. Während des Unfallereignisses waren die Eltern des verletzten Mädchens ebenfalls beim Seilschaftsklettern in der Haupthalle.

#### 3.2.1 Aufsichtspflicht und Entlastungsbeweis

a. Die Eigenhaftung der Eltern beurteilt sich nach § 832 I Satz 1 BGB. Die Haftung beruht auf einer gesetzlich vermuteten schuldhafte Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht. Die gesetzliche Vermutung erstreckt sich auch auf die haftungsbegründende Kausalität zwischen der Verletzung der Aufsichtspflicht und dem entstandenen Schaden<sup>79</sup>.

b. Die Eltern haben die Möglichkeit, nach § 832 I Satz 2 BGB den Entlastungsbeweis zu führen.

Der Sorgfaltsmittelstab für das elterliche Handeln beurteilt sich nicht nach dem subjektiven Maßstab des § 277 BGB. Vielmehr wird die objektiv erforderliche verkehrsübliche Sorgfalt nach § 276 BGB geschuldet. Damit greift die Elternhaftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit.

Es wurde vorstehend unter B. I. 3. bereits dargelegt, dass Literatur und Rechtsprechung vergleichsweise sehr hohe Anforderungen an den Nachweis einer gehörigen Aufsichtsführung stellen.

Der Entlastungsbeweis muss auch für die Frage der Kausalität dagehend geführt werden, dass der Schaden auch bei gehöriger Beaufsichtigung entstanden wäre. Die bloße Möglichkeit, dass sich der Unfall auch bei Erfüllung der Aufsichtspflicht ereignet hätte, genügt dabei für die Führung des Entlastungsbeweises nicht<sup>80</sup>.

#### 3.2.2 Zur Delegation der Aufsichtspflicht auf Dritte

a. Die rechtlich grundsätzlich mögliche Delegation der Aufsichtspflicht auf Dritte (z.B. durch Anmeldung des Minderjährigen bei einer Alpenvereinsveranstaltung oder bei einer Bergsteigerschule) entlastet die Eltern (wie allgemein bei der Delegation von Verkehrspflichten<sup>81</sup>) nur, wenn der Dritte ordnungsgemäß auswählt, instruiert, informiert und überwacht wurde.

Es wurde vorstehend unter B. I. 4. bereits dargelegt, dass sich dabei gerade für alpinunkundige Eltern in der Praxis evidente

faktische Grenzen ergeben. Bei fehlenden eigenen alpinen Kenntnissen mag man zwar von Eltern erwarten dürfen, dass sie ihr Kind nicht völlig unreflektiert einem beliebigen Dritten anvertrauen. Bei der Entscheidung für eine Alpenvereinsveranstaltung oder für eine offizielle Bergsteigerschule wird man aber kein Auswahlverschulden feststellen können. Eine darüber hinaus gehende Überwachungspflicht dürfte völlig unrealistisch sein und ist deshalb abzulehnen.

## 3.3 Die Haftung des Alpenvereins / seiner Trainer / einer Bergsteigerschule / ihrer Bergführer für einen Schaden, den ein Minderjähriger einem Dritten zugefügt hat

### Unfallbeispiel

Die Eltern melden ihren 14 jährigen Sohn bei einer Alpenvereinssektion zu einem Kletterkurs für Anfänger an. Im Rahmen der Ausbildung sichert der 14 Jährige einen weiteren minderjährigen Kursteilnehmer beim Top Rope Klettern. Dabei stürzt der zu sichernde Kursteilnehmer. Aufgrund eines schuldhaften Sicherungsfehlers des 14 Jährigen stürzt der andere Kursteilnehmer auf den Boden und verletzt sich dabei.

#### 3.3.1 Aufsichtspflicht und Entlastungsbeweis

Die Anmeldung eines Minderjährigen zur Teilnahme an einer Alpenvereinsveranstaltung oder an einem kommerziellen Angebot einer Bergsteigerschule führt gleichzeitig zu einer Vereinbarung der Übernahme der Aufsichtspflicht über den Minderjährigen zwischen den Eltern und einem Alpenverein oder einer Bergsteigerschule. In diesem Fall haftet der Übernehmer der Aufsichtspflicht gegenüber Dritten in gleicher Weise wie die ursprünglich gesetzlich aufsichtspflichtigen Eltern (§ 832 II BGB).

Den Übernehmer der Aufsichtspflicht trifft deshalb in gleicher Weise die Verschulden- und Kausalitätsvermutung mit der Möglichkeit des Entlastungsbeweises (§ 832 I BGB), an den aber hohe Anforderungen gestellt werden. Insoweit kann auf die vorstehenden Ausführungen unter C. II. verwiesen werden.

#### 3.3.2 Zum Haftungsmaßstab

Im Rahmen der Aufsichtshaftung nach § 832 BGB beurteilt sich das Verschulden nach § 276 BGB. Eine Haftungsbeschränkung nach §§ 1664 I, 277 BGB umfasst nicht die deliktische Einstandspflicht gegenüber Dritten. Dies gilt auch für den Übernehmer der Aufsichtspflicht.

Sofern sich der Alpenverein oder eine Bergsteigerschule weiterer Erfüllungsgehilfen bedient (z.B. Trainer, Fachübungsleiter, Bergführer, Bergführeranwärter oder sonstige Hilfskräfte), haftet der Übernehmer der Aufsichtspflicht für diese Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB. Der Übernehmer schuldet somit als eigene Sorgfaltspflicht eine angemessene Auswahl und Überwachung der Erfüllungsgehilfen.

Die Erfüllungsgehilfen selbst müssen die verkehrserforderlichen Sorgfaltspflichten nach § 276 BGB erfüllen. Eine eventuell mit den Eltern vereinbarte Haftungsfreizeichnung des Übernehmers der Aufsichtspflicht für vorsätzliches Handeln des Erfüllungsgehilfen wäre zwar individualvertraglich möglich (§§ 278 Satz 2, 276 III BGB). Zu Lasten geschädigter Dritter wäre eine solche Vereinbarung aber unwirksam.

### 3.3.3 Die „Max und Moritz“-Regel

a. Zu überlegen wäre, ob man dem Übernehmer der Aufsichtspflicht nicht zumindest in den Fällen eine Haftungserleichterung zukommen lassen könnten, in denen sich eine das allgemeine Unfallrisiko erhöhende Persönlichkeitsstruktur des zu beaufsichtigenden Kindes unfallursächlich oder zumindest schadenserhöhend ausgewirkt hat.

Um den geschädigten Dritten (der unter keinem rechtlichen Aspekt für das Fehlverhalten des Minderjährigen verantwortlich gemacht werden kann) nicht unangemessen zu benachteiligen, könnte eine Haftungserleichterung in einem solchen Fall z.B. durch einen anteiligen oder vollständigen Freistellungsanspruch des Übernehmers der Aufsichtspflicht gegenüber den Eltern realisiert werden, die letztendlich nach dem Grundgedanken des § 832 I BGB für die allgemeinen und besonderen Persönlichkeitsstrukturen und Verhaltensmuster ihres eigenen Kindes selbst verantwortlich gewesen wären, wenn sie ihre eigene Aufsichtspflicht nicht (weg)delegiert hätten.

b. Die Rechtsprechung des BGH vertritt in Bezug auf die Eigenhaftung der Eltern nach § 832 I BGB die Auffassung, dass die Aufsicht und Überwachung der eigenen Kinder im Hinblick auf den Schutz des Integritätsinteresses Dritter umso intensiver ausfallen muss, je geringer die bisherigen Erziehungserfolge sind<sup>82</sup>.

In der Literatur wird daraus die Schlussfolgerung gezogen, dass bei einem gefährdeten Kind, das aufgrund konkreter Feststellungen zu „üblen Streichen“ und „Straftaten“ neigt, eine erhöhte Aufsichtspflicht bis zu fast ständiger Kontrolle geboten sein kann, wobei die Eltern allerdings auch hier noch berechtigt sein sollen, einen „gewissen pädagogischen Freiraum“ zu berücksichtigen<sup>83</sup>.

c. In der heutigen Praxis dürfte die Toleranz für einen derartigen „pädagogischen Freiraum“ aber spätestens dann ihr Ende finden, wenn es zu einer Schädigung eines Dritten kommt. Es kann nämlich nicht die Rechtspflicht eines Dritten sein, durch Hinnahme eigener Schäden einen eigenen Beitrag zu pädagogisch motivierten, aber schadensverursachenden Erziehungsmaßnahmen leisten zu müssen.

d. Insbesondere für einen Übernehmer der Aufsichtspflicht könnten sich daraus schwer bis gar nicht abschätzbare Haftungsrisiken ergeben. Er wird sich wohl kaum auf einen eigenen pädagogischen Einschätzungsspielraum berufen können.

Die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Rückabwälzung einer eigenen Einstandspflicht des Aufsichtsübernehmers gegenüber Dritten nach § 832 II BGB auf die Eltern des Minderjährigen ist

durch die durchaus strenge Rechtsprechung des BGH zur Eigenhaftung der Eltern nach § 832 I BGB nicht geklärt.

Zwar wird man von den Eltern erwarten können, dass sie den Übernehmer der Aufsichtspflicht auf mögliche gefahrenerhöhende Verhaltensbesonderheiten des eigenen Kindes hinweisen (§ 280 I BGB). Auf eine automatische Rückgriffsmöglichkeit sollte der Übernehmer der Aufsichtspflicht in Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Anspruchsgrundlage aber nicht vertrauen.

Vielmehr sollte der Übernehmer der Aufsichtspflicht seine mit der Übernahme verbundenen Überwachungs- und Weisungsrechte gegenüber dem Minderjährigen konsequent ausschöpfen und ebenso konsequent und unverzüglich die erforderlichen Präventivmaßnahmen ergreifen (z.B. durch Ausschluss des Minderjährigen an der weiteren Veranstaltungsteilnahme), wenn der Übernehmer den Eindruck gewinnen muss, dass er aufgrund der Persönlichkeitsstruktur und der gezeigten Verhaltensweisen des Minderjährigen keine ausreichende Sicherheit mehr gewährleistet kann.

## 3.4 Die Haftung der Schule und ihrer Lehrkräfte für einen Schaden, den ein Minderjähriger einem Dritten zugefügt hat

### Unfallbeispiel

*Im Rahmen eines Kletterkurses für Anfänger, der als offizielle Schulsportveranstaltung durchgeführt und von einer Lehrkraft der Schule beaufsichtigt wird, verletzt ein 16jähriger Schüler aufgrund eines eigenen Fehlverhaltens (vermeidbarer Sicherungsfehler) einen Mitschüler.*

### 3.4.1 Auch hier: Haftungsbeschränkung nach SGB VII

Im Anwendungsbereich der gesetzlichen Unfallversicherung nach SGB VII, mithin bei bergsportlichen Veranstaltungen im Rahmen des Schulsportes, greifen die Haftungsbeschränkungen nach § 106 (1) Nr. 1 und Nr. 2 SGB VII, falls durch ein schulhaftes Fehlverhalten des Schülers ein Mitschüler oder eine Lehrkraft geschädigt werden, solange diese Schädigung nicht vorsätzlich erfolgt ist (§ 104 (1) SGB VII).

Bei Fahrlässigkeit des Schülers kommt es deshalb weder zu einer Amtshaftung noch zu einer eigenen zivilrechtlichen Haftung der Lehrkraft oder der Schulleitung. Insoweit kann auf die vorstehenden Ausführungen unter B. III. verwiesen werden.

### 3.4.2 Zur Haftung außerhalb des Anwendungsbereiches des SGB VII

### Unfallbeispiel

*Im Rahmen eines Kletterkurses für Anfänger, der als offizielle Schulsportveranstaltung durchgeführt und von einer Lehrkraft der Schule beaufsichtigt wird, unternimmt die Kursgruppe eine Abschlussfahrt*



in die Fränkische Schweiz. Dabei verletzt ein 16 jähriger Schüler aufgrund eines eigenen Fehlverhaltens (Auslösung eines Steins auf eine Kletterroute) einen anderen Kletterer, der sich am Wandfuß aufgehalten hatte, aber nicht Teilnehmer der Kursgruppe war.

Außerhalb des Anwendungsbereiches der gesetzlichen Unfallversicherung nach SGB VII, also im Falle einer Schädigung eines echten Dritten (weder Schüler noch Lehrer) kommt es zu einer Haftung nach §§ 839 I BGB, Art 34 GG, sofern die aufsichtspflichtige Lehrkraft oder die Schulleitung zumindest fahrlässig gehandelt haben.

## 4 Eigenverantwortliche Selbstgefährdung und Handeln auf eigene Gefahr bei Minderjährigen

### 4.1 Eigenverantwortliche Selbstgefährdung und Handeln auf eigene Gefahr als Ansatzpunkte für eine Haftungsbeschränkung?

Im Falle der Schädigung eines Minderjährigen stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang dem Minderjährigen der Einwand einer unfallursächlichen einer zumindest schadenerhöhenden eigenen Mitwirkung entgegen gehalten werden kann.

a. Die Rechtsfiguren des „**Handelns auf eigene Gefahr**“ (für den Bereich des Zivilrechts)<sup>84</sup> sowie der „**eigenverantwortlichen Selbstgefährdung**“ (für den Bereich des Strafrechts)<sup>85</sup> bieten argumentative Anhaltspunkte für eine angemessene rechtliche Berücksichtigung des bergsportimmanenten Gefahren- und Risikopotentials bei gemeinsam durchgeführten Bergtouren<sup>86</sup>.

Beide Rechtsfiguren beruhen letztendlich auf der Überlegung, dass ein Geschädigter einen Dritten nicht verantwortlich machen kann (§ 242 BGB – Treu und Glauben) oder von der Gesellschaft keinen strafrechtlichen Schutz erwarten darf, wenn er sich in bewusster Kenntnis der Gesamtumstände sehenden Auges in Gefahr begeben hat und sich die Gefahr anschließend (z.B. in Form eines vorhersehbaren und vermeidbaren Fehlverhaltens seines Bergkameraden) auch realisiert hat.

b. Im Bereich des Strafrechts wurden die Voraussetzungen für die Annahme einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung zwischenzeitlich von der Rechtsprechung erheblich präzisiert. Die eigenverantwortliche Selbstgefährdung wird als ein anerkannter Sonderfall eines fehlenden Zurechnungszusammenhangs qualifiziert. Damit diese Ausnahmesituation überhaupt von der Rechtsprechung anerkannt wird, müssen in der Person des sich selbst Gefährdenden folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

Die Person muss ausreichende Sachkenntnis und volle Risiko-kenntnis besitzen, über Handlungs- und Entscheidungsbefugnis sowie über Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit verfügen,

Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeit besitzen und darüber hinaus über Einsichtsmöglichkeit, Urteilmöglichkeit und Steuerungsmöglichkeit verfügen<sup>87</sup>.

c. Diese komplexen Überlegungen lassen sich aufgrund des damit verbundenen Rechtsschutzgedankens wohl auch auf die zivilrechtliche Rechtsfigur des „**Handeln auf eigene Gefahr**“ übertragen, auch wenn dies bisher weder von der Literatur noch von der Rechtsprechung in dieser Ausführlichkeit thematisiert wurde.

## 4.2 Zur Problematik der Anwendbarkeit dieser Rechtsfiguren bei Minderjährigen

Vor diesem dogmatischen Hintergrund dürften sich der Gedanke des Minderjährigenschutzes und der Gedanke einer Haftungsbeschränkung wegen eines eigenverantwortlichen (Fehl)Verhaltens eines Minderjährigen nur unter sehr engen Voraussetzungen vereinbaren lassen.

a. Dem Minderjährigenschutz liegt die Überlegung zugrunde, dass ein Minderjähriger einerseits grundsätzlich und andererseits alters- und entwicklungsabhängig die Bedeutung und Tragweite eines riskanten eigenen Verhaltens weniger sachgerecht erfassen und abwägen kann. Dementsprechend kann die Fähigkeit des jeweiligen Minderjährigen, das eigene Verhalten entsprechend der Einsicht in die Bedeutung des Risikos zu steuern, mehr oder weniger stark ausgeprägt oder ebenso eingeschränkt sein<sup>88</sup>.

b. Bei Unfällen mit Minderjährigen wird man sich deshalb ebenso kritisch wie zurückhaltend mit der Frage eines Mitverschuldens oder einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung auseinandersetzen müssen. Da vorstehend unter A. II. bereits dargelegt wurde, dass das Minderjährigenrecht durch eine stark individualisierte Betrachtungsweise des jeweils betroffenen Minderjährigen geprägt wird, wird man besonders intensiv auf die Gesamtumstände des konkreten Unfallereignisses eingehen müssen.

c. Dabei wird man in ganz besonderem Maße auf die individuelle Einsichtsfähigkeit des betroffenen Minderjährigen abstellen müssen. So hat das LG Kempten die Einsichtsfähigkeit eines 14 Jährigen im Fall der Kollision mit einer Pistenraupe (Sprung über eine unübersichtliche Geländekante, an der mehrere Skifahrer standen, um die herannahende Pistenraupe abzuwarten) bejaht und zu Lasten des jugendlichen Skifahrer ein Mitverschulden in Höhe von 50% erkannt<sup>89</sup>.

## 5 Ausgewählte Einzelfragen

Bei den nachfolgenden Themenbereichen handelt es sich nicht unmittelbar um rechtliche Aspekte, sondern um typische Problembereiche bei der gemeinsamen Ausübung des Bergsports mit Kindern und Jugendlichen mit einem dementsprechenden Unfallpotential.



Infofern kann diesen Einzelfragen in der Unfallsituation letztendlich auch rechtliche Relevanz zukommen. Die nachfolgende Darstellung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr soll die Bandbreite möglicher Probleme exemplarisch dargestellt werden.

## 5.1 Wandern mit Kindern

**1.** Gerade das Begehen von vermeintlich leichten Wanderwegen wird aufgrund der geringen technischen Anforderungen als idealer Einstieg in alpine Unternehmungen mit Kindern und Jugendlichen gesehen. Die Tatsache, dass selbst das Begehen technisch einfacher Wanderwege gerade in einem exponierten Gelände mit lebensgefährlichen Absturzrisiken verbunden sein kann, wird allerdings häufig unterschätzt<sup>90</sup>.

Das Problem besteht insbesondere darin, dass der Absturzgefahr im Regelfall nur durch entsprechende Trittsicherheit begegnet werden kann. Dies setzt aber eine saubere Gehtechnik und einen besonnenen Gehstil (mit entsprechend hoher Konzentration auf das Weggelände, insbesondere bei schlechten Wetterverhältnissen) voraus. Beides ist Kindern nicht unbedingt zu Eigen.

**2.** Zusätzliche Sicherungsmöglichkeiten bestehen im Regelfall nicht. Die häufig zu beobachtende „Methode“, Kinder ans sogenannte „kurze Seil“ zu nehmen, führt bei nicht sachgerechter und nicht aufmerksamer Anwendung und vor allem bei fehlender Erfahrung des Erwachsenen nicht zu einem Mehr an Sicherheit, sondern kann das gemeinsame Absturzrisiko für alle Beteiligten aufgrund der Mitreißgefahr erhöhen<sup>91</sup>.

## 5.2 Mit Kindern auf Klettersteigen

Die extrem stark gestiegene Beliebtheit von Klettersteigen führt zu einer entsprechenden Zunahme von Kindern und Jugendlichen auf Klettersteigen. Da Klettersteige aber in erster Linie für Erwachsene geplant und gebaut werden, können sich daraus entsprechende Probleme für Kinder und Jugendliche ergeben.

**1.** Auf sogenannten leichten bis mittelschweren Klettersteigen kann sich das Problem einer adäquaten Sicherung für Kinder und Jugendliche stellen.

**a.** Dies beginnt bereits bei der richtigen Auswahl des sogenannten Klettersteigsets zur Selbstsicherung des Klettersteiggehers. Hier muss aufgrund der erheblichen Gewichtsunterschiede zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein für die jeweilige Gewichtsklasse passendes Klettersteigset ausgewählt werden<sup>92</sup>. Seit Sommer 2017 ist dies durch die neue Klettersteigset-Norm EN 958:2017 geregelt.

**b.** Auf vermeintlich leichten und mittelschweren Klettersteigen wechseln sich häufig Abschnitte mit Drahtseilsicherungen mit mehr oder weniger ungesicherten, weil technisch einfacheren Wegstücken ab („Wanderweg mit Sicherungen“)<sup>93</sup>.

Diese ungesicherten Wegabschnitte bewegen sich aber sehr (!) häufig in einem exponierten Steilgelände, bei dem bereits kleinste Fehler zu einem tödlichen Absturz führen können<sup>94</sup>. Auch hier ist es im Regelfall schwierig, Kinder und Jugendliche auf diesen ungesicherten Wegabschnitten adäquat zu sichern, wenn man als Erwachsener nicht über die entsprechende Sicherungserfahrung, Sicherungstechnik, Sicherungstaktik und Sicherungsausrüstung verfügt.

**2.** Auf schwierigen Klettersteigen (insbesondere ab Schwierigkeitsgrad C) stellt sich vor allem für Kinder das Problem der athletischen und konditionellen Anforderungen. Diese Klettersteige sind für Erwachsene unter Berücksichtigung ihrer anatomisch bedingten Reichweiten (Armlänge!) für Griff- und Trittbügel gebaut. Gleches gilt für die Erreichbarkeit der Drahtseilsicherungen und Verankerungspunkte. Hier kann es gerade bei Kindern zu ständigen massiven Reichweitenproblemen kommen, die in der Folge zu einer erhöhten und dadurch schnelleren Ermüdung der Kinder führen können.

**3.** Insbesondere schwierige Klettersteige führen darüber hinaus verhältnismäßig häufig durch steile bis teilweise sogar überhängende Felsbereiche. Dadurch kann sich trotz der Anwendung eines Klettersteigsets das Risiko eines nahezu freien Falles mit einem entsprechenden schwerwiegenden Verletzungsrisiko massiv erhöhen.

Eine unmittelbare Hilfeleistung durch den Erwachsenen scheidet im Regelfall meistens aus, da der Erwachsene selbst seine ganze Aufmerksamkeit und sein körperliches Engagement benötigt, um die technischen Schwierigkeiten zu bewältigen.

Eine führungstaktisch sichere Maßnahme kann gegebenenfalls und situationsabhängig zumindest in einzelnen Abschnitten dann nur noch in einer konsequenten Seilsicherung des nachsteigenden Kindes durch den vorangehenden Erwachsenen wie bei Seilschaftsklettern bestehen. Dies ist aber ein führungstechnisch anspruchsvolles Unterfangen und setzt voraus, dass der Erwachsene über die entsprechende Sicherungskompetenz (Sicherungstechnik, Sicherungstaktik und Sicherungserfahrung) und über die erforderliche Sicherungsausrüstung (Seil, Schlingenmaterial, Sicherungsgerät) verfügt. Nicht ohne Grund zählt das Führen von technisch schwierigen und vor allem sehr steilen Klettersteigen zu den anspruchsvollen Themen im Bereich der Bergführerausbildung und der Bergführerpraxis.

## 5.3 Gletschertouren mit Kindern und Jugendlichen

**1.** Bei Gletschertouren mit Kindern und Jugendlichen stellt sich das Problem der adäquaten Bewältigung eines Spaltensturzes, sofern der Erwachsene in die Spalte stürzt und keine weiteren Erwachsenen oder weitere ausreichend schwere Jugendliche in der Seilschaft sind, um ein zuverlässiges Auffangen des Spaltensturzes sicherzustellen.



**2.** Selbst wenn der Spaltensturz erfolgreich abgefangen werden konnte, stellt sich die Frage, ob der Erwachsene die anschließende Spalten(selbst)bergung erfolgreich durchführen kann, sofern der Minderjährige am Spaltenrand nicht in der Lage ist, für eine ausreichend sichere Verankerung des Seiles Sorge zu tragen.

**3.** Das Begehen von Gletschern mit Kindern und Jugendlichen bedarf deshalb hoher fachlicher Kompetenz und eines besonderen Risikomanagements. Empfehlenswert ist es, bei einer ernst zunehmenden Spaltensturzgefahr derartige Touren nur gemeinsam mit weiteren Erwachsenen und einer Unterzahl von Kindern und/oder Jugendlichen zu unternehmen, um auf diese Weise die objektiv erforderliche Redundanz zu schaffen.

## **5.4 Schul(sport)veranstaltungen (z. B. Skikurse/Kletterkurse/Wandertage)**

Bei der Durchführung von Schulsportveranstaltungen stellt sich zunächst das Problem der Auswahl von geeigneten Führungs- und Begleitpersonen, sofern die Schule nicht zusätzliche professionelle Hilfe in Form eines Bergführers oder einer Bergsteigerschule in Anspruch nehmen möchte.

Darüber hinaus ist, in Abhängigkeit von der geplanten Veranstaltung, auf ein angemessenes Betreuer/Teilnehmer-Verhältnis zu achten. Selbst eine vermeintlich einfache Wandertour von der Bergstation einer Seilbahn im Hochgebirge als Ausgangspunkt darf nicht mit einem gemeinsamen Besuch eines Museums oder Tierparks in der Stadt gleichgestellt werden.

## **5.5 Klettern! Klettern?**

### **5.5.1 Die Vielfalt des Klettersports**

Eine angemessene Rechtsanwendung muss zunächst berücksichtigen, dass es zwischenzeitlich eine Vielzahl unterschiedlicher „Spielformen“ des Klettersports gibt.

So ist zunächst grundsätzlich zwischen Kletteraktivitäten an bzw. in künstlichen Kletteranlagen (die sowohl in einer Halle als auch im Freien anzufinden sind) und Kletteraktivitäten in der freien Natur (vom kleinsten Klettergarten in einem aufgelassenen Steinbruch über klassische Sportklettergebiete in Mittelgebirgen und alpinen Tallagen bis hin zu alpinen und hochalpinen Klettertouren in alpinen und außeralpinen Bergregionen) zu unterscheiden<sup>95</sup>.

Darüber hinaus gibt es höchst unterschiedliche „Kletterdisziplinen“ wie z.B. Bouldern, Seilschaftsklettern, Toprope-Klettern, Vorsprungsklettern, Plaisir-Klettern, Alpin-Klettern, Traditionelles Klettern (engl. trad climbing), Abenteuer-Klettern, Free Solo-Klettern, Rope Solo-Klettern etc. Diese Aufzählung ließe sich vermutlich noch erheblich erweitern.

Diese einzelnen Spielformen mit jeweils eigenständigen „Spielregeln“ unterscheiden sich teilweise ganz grundlegend in Bezug auf die Art und Weise, wie der Klettersport ausgeübt wird und vor allem in Bezug auf die Frage, welches Gefahren- und Risikopotential mit der jeweiligen Spielform verbunden sein kann<sup>96</sup>.

### **5.5.2 Klettersport und Verletzungsrisiko**

**a.** Aufgrund der höchst unterschiedlichen Spielformen bedeutet der Oberbegriff des „Kletterns“ deshalb lediglich, dass man mit Händen und Füßen Bewegungsabläufe an natürlichen (Fels) oder künstlichen Strukturen (meist aus Kunststoffen oder auch Holz) vollzieht. Eine Gefahrenbeurteilung lässt dieser Oberbegriff allein aber nicht zu.

Eine zur angemessenen rechtlichen Beurteilung erforderliche sachgerechte Einschätzung des Risiko- und Verletzungspotentials einer geplanten oder durchgeführten Unternehmung und damit auch eine sachgerechte Bestimmung der rechtlich zu fordern Sorgfaltmaßnahmen (§ 276 BGB) lässt sich deshalb nur vornehmen, wenn man zunächst möglichst präzise festgestellt hat, bei welcher konkreten Spielform des „Kletterns“ sich der (rechtlich zu beurteilende) Unfall überhaupt ereignet hat<sup>97</sup>.

**b.** Gleichwohl ist allen Spielformen des „Kletterns“ zu Eigen, dass sie schon allein aufgrund der physikalischen Gegebenheiten (nämlich der Fallgesetze) mit einem mehr oder weniger großen Sturzrisiko verbunden sein können, sobald der Kletterer den sicheren Boden verlässt. Dabei gilt folgender Grundsatz: Je größer die potentiell mögliche Sturzhöhe ist, umso größer kann das damit verbundene Verletzungsrisiko sein. Dies wird am deutlichsten bei einem Vergleich zwischen dem seifreien Bouldern in einer Kletterhalle mit Weichbodenmatten und dem ebenso seifreien Free Solo Klettern in einer Mehrseillängen-Route mit einem entsprechend hohen Todessturzrisiko.

### **5.5.3 Aufsichtspflichten beim Klettern mit Kindern und Jugendlichen**

**a.** Im Kinder- und Jugendbereich stehen im Regelfall die Aus- und Weiterbildung, also Kletterkurse für Anfänger und Fortgeschritten, im Vordergrund. Diese Angebote finden sich sowohl bei den Alpenvereinen als auch bei kommerziellen Bergsteigerschulen. Mit diesen Angeboten können auch haftungsrechtliche Fragestellungen verbunden sein.

Die ebenfalls anzutreffenden leistungssportlich orientierten Programme für jugendliche Leistungs- und Wettkampfkletterer geben dagegen (zumindest bis jetzt) offensichtlich aufgrund der überdurchschnittlich hohen sportlichen und mentalen Kompetenz der Teilnehmer (noch) keinen Anlass zu haftungsrechtlichen Erörterungen<sup>98</sup>.



**b.** Im Rahmen von Ausbildungskursen für Kinder und Jugendliche stellt sich nahezu ständig die sportartspezifische Frage, wie man mit möglichst wenig Risiko etwas potentiell Gefährliches (nämlich das Klettern) erlernen bzw. unterrichten kann.

In Bezug auf diese primär didaktische (gleichwohl aber auch sicherheitsrelevante) Fragestellung besteht im Übrigen kein grundsätzlicher Unterschied zwischen der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen einerseits und Erwachsenen andererseits. Der rechtliche Unterschied ist allerdings aufgrund der deutlich gesteigerten Fürsorge- und Obhutspflichten der Ausbilder gegenüber den minderjährigen Kursteilnehmern und der wesentlich geringeren Eigenverantwortlichkeit der minderjährigen Kursteilnehmer evident.

**c.** Der DAV hat zur Frage geeigneter Ausbildungs- und Aufsichtsmaßnahmen beim Klettern mit Kindern und Jugendlichen bereits wichtige Grundlagenarbeit geleistet und spezielle Aufsichtsformen für die Kletterausbildung von Kindern und Jugendlichen entwickelt, die in besonderer Weise sowohl den Sicherheitsaspekten als auch den Besonderheiten der Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen.

Das Ziel der Ausbildung besteht darin, die Minderjährigen zur eigenverantwortlichen Ausübung des Klettersportes in Form des sogenannten Seilschaftskletterns (d. h. mit wechselseitiger Seilsicherung) heranzuführen. Ein Schwerpunkt dieser Ausbildung liegt deshalb auf dem Erlernen einer situativ angepassten eigenen Sicherungstätigkeit der Minderjährigen in Verbindung mit der Verhinderung unerwünschter Unfälle aufgrund möglicher Sicherungsfehler während den einzelnen Lernphasen. Die sich daraus ergebenden Problemstellungen und Lösungsvorschläge (z.B. die Modelle „Sichern unter Kontrolle“ und „Sichern mit Betreuung“) sind sehr komplex, so dass an dieser Stelle nur auf die weiterführenden Veröffentlichungen verwiesen werden kann<sup>99</sup>.

## 6 Schlussbemerkung zur Minderjährigen-Problematik

**I.** In früheren Jahren bestand die zentrale Problematik der Bergsportausübung mit Minderjährigen in einer gelegentlichen Überforderung und Gefährdung von Kindern durch zwar alpinkompetente, aber möglicherweise zu ehrgeizige Eltern.

Die Fachdiskussionen waren deshalb primär geprägt durch kindermedizinische Fragestellungen<sup>100</sup>. Gleichzeitig bestand ein

erheblicher Konsens darüber, dass anspruchsvolle alpinistische Aktivitäten aufgrund der damit verbundenen Alpingefahren grundsätzlich „nicht für Kinder geeignet“<sup>101</sup> sind.

**II.** Im Zeitalter der überfürsorglichen „Helikopter-Eltern“ dürften eine bewusste körperliche Überforderung oder mangelhafte Ausrüstung der Kinder, die mit dem Ehrgeiz ihrer Eltern nicht mithalten können, nicht mehr das zentrale Problem sein.

Stattdessen ist eher mit einer Zunahme von unbewusster Überforderung und/oder unzureichende Ausrüstung der Kinder aufgrund der alpinen Begeisterung bei gleichzeitiger Unerfahrenheit bzw. Uneinsichtigkeit der über-informierten, aber (wegen fehlender Erfahrung) gleichwohl unzureichend kompetenten Eltern zu rechnen<sup>102</sup>.

**III.** Eine gerade für einen alpinistischen Laien etwas unklare, weil nicht ganz trennscharfe Positionierung der Alpenvereine im Bereich der Jugendarbeit zwischen „Erlebnispädagogik“-Einrichtung (mit Zero Risk –Approach<sup>103</sup>) und „Bergsteigerverein“ (mit allen damit verbundenen sportartimmanenten alpinen Gefahren- und Risikoszenarien) erschwert die Orientierung und kann entsprechenden Auswirkungen auf die (möglicherweise unzutreffende) Erwartungshaltung der Eltern aufgrund individueller Fehlvorstellung haben.

**IV.** Insoweit könnte möglicherweise zukünftig ein erhöhter Informations- und Aufklärungsbedarf bestehen, um eine ausreichend starke Unterscheidung zwischen diesen grundsätzlich unterschiedlichen Aktivitäten im Vereinsbereichbereich zu ermöglichen und um unzutreffende Erwartungshaltungen bei allen Beteiligten (Eltern, Kinder und Jugendliche, Vereine und Verbände, Polizei und Justiz) zu vermeiden.

**V.** Die starke Zunahme des urbanen „Hallenkletterns“ als „Einstiegsdisziplin“ in den „Bergsport“ für Kinder und Jugendliche<sup>104</sup> befördert eine zu optimistische gesellschaftliche Erwartungshaltung in Bezug auf „Sicherheit“ und „Risiko“, aber auch in Bezug auf Anforderungen an die „Bergsportler“, die im Gebirge in dieser Form nicht durchgehalten werden können. Die dadurch entstehenden gesellschaftlichen Fehlvorstellungen können ebenfalls nur durch Information und Aufklärung wenn nicht ganz verhindert, so zumindest reduziert werden.

Dr. Stefan Beulke  
Rechtsanwalt  
Staatl. geprüft. Berg- und Skiführer (IVBV)



<sup>1</sup> Siehe dazu auch das „Leitbild des DAV“ (Stand 2012) zum Thema „Ju-gend“, [https://www.alpenverein.de/der-dav/leitbild-des-dav\\_aid\\_12051.html](https://www.alpenverein.de/der-dav/leitbild-des-dav_aid_12051.html)

<sup>2</sup> Zur Rechtslage in Österreich wird bereits an dieser Stelle auf die sowohl rechtlich als auch alpinistisch sehr fundierten und dementsprechend lesenswerten Ausführungen von Engers, Klettern mit Youngsters – Der Sorgfaltstaßstab beim Klettern mit Jugendlichen, in: „gehen steigen klettern – alpine rechtfragen“ (Seminarbericht über das Seminar für RichterInnen und StaatsanwältInnen 2012), Hrsg. OLG Innsbruck, DAV, ÖAV, AVS, 2012, Seite 78 ff (nachfolgend als Engers, Klettern mit Youngsters, zitiert), verwiesen.

<sup>3</sup> Burger, Risiko, warum nicht? Recht auf Risiko?, in: Symposium Alpine Sicherheit, 2011, S. 57 (78).

<sup>4</sup> Da die Rechtslage in Österreich auf die starre Altersgrenze von 14 Jahren als Beginn der uneingeschränkten deliktischen Haftung abstellt (§ 153 ABGB), stellt Engers, Klettern mit Youngsters, S. 85, fest, dass mit der Rechtslage in Deutschland „unter Umständen sachgerechtere Lösungen gefunden“ werden können.

<sup>5</sup> Hager, Kindersport und Elternverantwortung, in: Kinder- und Jugendschutz im Sport (Hrsg. Walker) – Recht und Sport Band 30, 2001, S. 27 (38).

<sup>6</sup> Palandt-Götz, BGB, 77. Aufl., 2018, § 1664, Rz. 3

<sup>7</sup> Palandt-Götz, BGB, § 1666, Rz. 1

<sup>8</sup> Zur Schwierigkeit der Konkretisierung dieses Begriffes Palandt-Götz, BGB, § 1666, Rz. 1

<sup>9</sup> Coester, Familienrechtliche Aspekte des Kinderhochleistungssports, in: Kinderhochleistungssport (Hrsg. Steiner) – Recht und Sport Band 1, 1984, S. 15 (21), spricht deshalb sehr eindrucksvoll von den „immanenten Erkenntnisschwierigkeiten der sogenannten „soft sciences“, und den „damit verbundnen Einfallsmöglichkeiten kulturellen oder ideologischen Vorverständnisses“, die bei der juristischen Prüfung zu beachten sind; Staudinger-Coester, BGB, § 1666, Rz. 76 bezeichnet den Begriff des Kindeswohles deshalb als anfällig für Ideologien.

<sup>10</sup> Siehe dazu Beulke, Recht und Risiko, in: Jahrbuch 2015 des Österreichischen und Bayerischen Kuratoriums für alpine Sicherheit, Seite 126 (136 f.).

<sup>11</sup> Palandt-Götz, BGB, § 1631, Rz. 2.

<sup>12</sup> Palandt-Götz, BGB, § 1631, Rz. 3.

<sup>13</sup> Palandt-Götz, BGB, § 1626, Rz. 3.

<sup>14</sup> Palandt-Götz, BGB, § 1631, Rz. 3.

<sup>15</sup> Burger, Eigenverantwortliche Selbstgefährdung – Strafrechtliche Grenzen risikoreicher Bergsportausübung in Deutschland, in: Sicherheit im Bergland – Österreichisches Kuratorium für alpine Sicherheit Jahrbuch 2011, Seite 74 (82).

<sup>16</sup> Palandt-Götz, § 1631, Rz. 3; zum Risikoverhalten jugendlicher Alpinsportler siehe Wahl, Auf der Suche nach dem Kick – Wie risikobereit sind jugendliche Alpinsportler, in: AV Jahrbuch Berg 2006, s. 300 ff; Töchterle / Einwanger, Risk + Fun – ein Projekt der österreichischen Alpenvereinsjugend, in: AV Jahrbuch Berg 2004, s. 236 ff.

<sup>17</sup> Palandt-Sprau, § 832, Rz. 9.

<sup>18</sup> Nach Weisemann, Sport, Spiel und Recht, 1983 (!), S. 57, Rz. 156, soll sich „das Maß der anzuwendenden Aufsicht nach der Anschauung des Verkehrs“ richten. Diese Verkehrsanschauung dürfte sich in den letzten 35 Jahren massiv verändert haben.

<sup>19</sup> Unter Helikopter-Eltern, auch Hubschrauber-Eltern oder als Fremdwort Helicopter Parents (engl. helicopter parents oder paranoid parents), versteht man populärsprachlich „überfürsorgliche Eltern, die sich (wie ein Beobachtungs-Hubschrauber) ständig in der Nähe ihrer Kinder aufhalten, um diese zu überwachen und zu behüten. Ihr Erziehungsstil ist geprägt von Überbehütung und exzessiver Einmischung in die Angelegenheiten des Kindes oder des Heranwachsenden.“ (Def. nach Wikipedia <https://de.wikipedia.org/wiki/Helikopter-Eltern>); als neueste Steigerungsform kann auf die aktuelle Diskussion über eine (ernährungswissenschaftlich sehr umstrittene) vegane Kinderernährung in Kitas verwiesen werden, so z.B. Himmelrath, Hilfe, jetzt kommen die Extremisteneltern – Vegane Kita im Hamburg, Spiegel Online, 31.07.2018.

<sup>20</sup> In diesem Sinne auch Coester, Familienrechtliche Aspekte des Kinderhochleistungssports, 1984, Seite 15 (20 f), der ausdrücklich feststellt: „Vorhandene fachwissenschaftliche Erkenntnisse sind zwar für den Juristen ohne weiteres beachtlich in dem Sinn, dass das Recht sich an der

Realität ausrichten muss, wenn es wirklich gerecht sein will.“, der aber gleichwohl das Recht in der Pflicht sieht, derartige Erkenntnisse durchaus kritisch zu hinterfragen.

<sup>21</sup> Zur allgemeinen Problematik des Rückschaufehlers siehe den sehr aufschlussreichen Aufsatz von Schopper, Schachrreiter, Knötzl, Der Rückschaufehler bei der richterlichen Urteilsfindung im Schadenersatzprozess, Juristische Blätter 139, 2 10 (2017), zur speziellen Problematik des Risikos von Rückschaufehlern bei der Aufarbeitung von Bergunfällen siehe Beulke, Bergunfall und Kausalität, in: Tagungsband Symposium Alpine Sicherheit 2007, Seite 72 (79 ff).

<sup>22</sup> Unter den Begriff des „alpinen Unfallereignisses“ wird man auch Unfälle subsumieren können, die sich zwar nicht im Gebirge ereignet haben, wohl aber bei sonstigen bergsportlichen Aktivitäten, die ihren Ursprung in einer Sportausübung im alpinen Bereich haben, wie z. B. Klettern- und Klettersteigaktivitäten in Mittelgebirgen und in künstlichen Kletteranlagen.

<sup>23</sup> Zur Frage, ob nach österreichischem Recht bereits eine „in zu großem Ausmaß geförderte“ Ausübung des Klettersportes eine Sorgfaltswidrigkeit darstellen kann siehe (kritisch) Engers, Klettern mit Youngsters, S. 88, der in derartigen Fällen eine Haftung nur auf „gravierende Fälle“ beschränkt sehen möchte.

<sup>24</sup> Palandt-Götz, § 1664, Rz. 1.

<sup>25</sup> MüKo-Grundmann, § 277 Rz. 3.

<sup>26</sup> Für eine Anwendung des § 277 BGB bei gemeinsam ausgeübten Bergsportaktivitäten Hagenbucher, Die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten als Ursache von Berg- und Skifällen, NJW 1985, 177 ff; dagegen Beulke, Die Haftung des Bergführers bei beruflicher und privater Ausübung des Bergsports, 1992, Seite 199 ff; zuletzt hat der BGH NJW 2009, 1875 f eine Haftungsmilderung nach § 277 BGB bei gemeinsamen Wasserskifahren eines Ehepaars wegen einer Vergleichbarkeit mit der Interessenslage im allgemeinen Straßenverkehr abgelehnt.

<sup>27</sup> MüKo-Huber, § 1664, Rz. 2 hält diese Reduzierung der Elternhaftung aufgrund deren Schutzfunktion für das Kind bereits dem Grunde nach als „wertungsmäßig bedenklich“ und lehnt eine Vergleichbarkeit mit der Ehegattenhaftung (§ 1359 BGB) wohl ab.

<sup>28</sup> So schlägt Palandt-Götz, § 1664, Rz. 3, vor, den Beurteilungs- und Ermessensspielraum bei der elterlichen Sorge nach einem objektivierten Maßstab zu prüfen, was verständige Eltern in der jeweiligen Situation vernünftigerweise getan hätten; damit würde § 277 BGB aber weitestgehend obsolet.

<sup>29</sup> So weist z. B. die DAV Unfallstatistik 2016 für die einzelnen bergsportlichen Disziplinen folgende Anteile an sogenannten „Blockierungsfällen“ (d. h. die schlichte Unfähigkeit des Bergsteigers, die Tour aus eigenen Kräften fortzusetzen, ohne dass sonstige Verletzungen vorlagen) am Gesamtumfallaufkommen auf: Wandern 30%, Bergsteigen 51%, Gebirgsklettern 47%, Skitourengehen 15%, siehe [www.alpenverein.de/chameleon/.../Unfallstatistik-Fact-Sheet-2016\\_29053.pdf](http://www.alpenverein.de/chameleon/.../Unfallstatistik-Fact-Sheet-2016_29053.pdf). Derartige Blockierungsfälle dürften im Regelfall auf einer massiven Fehleinschätzung der Anforderungen der geplanten Tour und/oder einer grundlegenden Überschätzung der eigenen Fähigkeiten beruhen. Beide Fehlerursachen wird man in den allermeisten Fällen bei objektiver Beurteilung nicht mehr als nur leicht fahrlässig einstufen können.

<sup>30</sup> Als weitere Orientierungshilfe kann an dieser Stelle auf „Die Zwölf Klettergebote des ÖAV“ (Stand 1999), „Die acht Kletterregeln des ÖAV“ (Stand 2003), „Die zwölf Empfehlungen des ÖAV für das Hallenklettern“ (Stand unbekannt), „Die 10 Kletterregeln des ÖAV“ (Stand 2010) und die „Kletterregeln des DAV“ (Stand 2005), zitiert nach Auckenthaler / Hofer, Klettern & Recht, 2. Aufl., 2011, S. 19 ff, verwiesen werden; die Vielzahl der innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit erlassenen und wieder überarbeiteten „Kletterregeln“ zeigt, dass es sich hier nicht um „Vereinsnormen“, sondern um schlichte Handlungsempfehlungen handelt, die einer tatrichterlichen Überprüfung und Würdigung zugänglich sind, in diesem Sinne auch Engers, Klettern mit Youngsters, S. 81. Gleichwohl dokumentieren diese „Kletterregeln“ den jeweils aktuellen Kenntnisstand der Unfallverhütungsforschung. Nach der Einschätzung des LG München I, U. v. 03.08.2017, Az. 10 O 4728/15 soll es nicht darauf ankommen, ob es sich bei dem „Partnercheck“ bereits um Kletterregeln im Sinne von Verkehrsregeln handelt. Vielmehr seien dessen Inhalte „unmittelbar einleuchtend“, so dass ihre schlichte Nichtbeachtung eine Sorgfaltspflichtverletzung darstellt (Bodensturz beim Ablassen aufgrund einer fehlenden



Absicherung des Seilendes gegen ein unbeabsichtigtes Durchrutschen des Seilendes durch das Sicherungsgerät).

<sup>31</sup> Palandt-Grüneberg, § 277, Rz. 5.

<sup>32</sup> So vertritt Weber, *Abseits der Piste: Variantenfahrer – Zivil- und strafrechtliche Aspekte beim Freeriden*, in: „gehen steigen klettern – alpine rechtfragen“ (Seminarbericht über das Seminar für RichterInnen und StaatsanwältInnen 2012), Hrsg. OLG Innsbruck, DAV, ÖAV, AVS, 2012, Seite 23 (31), die Rechtsauffassung, dass der (ehrenamtliche) Tourenführer (Fachübungsleiter) gegenüber einem patentierten Bergführer nur für die geringeren Anforderungen einzustehen hat, die billigerweise an einen ehrenamtlichen und weniger intensiv ausgebildeten Tourenleiter gestellt werden können.

<sup>33</sup> Zur Problematik einer objektiv möglicherweise unberechtigten Erwartungshaltung bei geführten Touren siehe Beulke, Risiko, Eigenverantwortlichkeit und Fahrlässigkeit, in: Lawinen und Recht, Tagungsband zum Internationalen Seminar 2015, Davos, WSL Berichte Heft 34, 2015, Seite 113 (119 ff).

<sup>34</sup> Palandt-Götz, § 1664, Rz. 1.

<sup>35</sup> Palandt-Götz, § 1664, Rz. 4; BGH SpuRt 2015, 255 f, lehnt die Geltendmachung eines Aufwendungersatzanspruchs gegenüber dem Verein wegen eines Unfallschadens eines minderjährigen Vereinsmitgliedes bei der Anfahrt zu einer Vereinsveranstaltung mit der Begründung ab, die Anfahrt habe sich noch im außervereinsrechtlichen Bereich abgespielt.

<sup>36</sup> Palandt-Sprau, § 832, Rz. 8.

<sup>37</sup> Palandt-Götz, § 1664, Rz. 3.

<sup>38</sup> Palandt-Götz, § 1666, Rz. 7 m.w.N.

<sup>39</sup> BVerfG NJW 2014, 2333 (2334 f) (Rz. 41), BVerfG NJW 2014, 2936 f (Rz. 18), bestätigend BVerfG FamRZ 2017, 1577 ff.

<sup>40</sup> Bei dem Skifahren mit Kleinkindern in Trageeinrichtungen („Kraxen“) handelt es sich wegen der Verletzungsgefahr durch Stürze und durch Kälteschäden um einen seit bereits langer Zeit bekannter Risikobereich; siehe z.B. bereits die Veröffentlichung aus dem Jahr 1996: Dambeck/Knoll/Hummel/Scheuer/Wagner, Rechtsprobleme im Bereich Bergbahnen und Wintersport – Arbeitsergebnisse des Verbandes Deutscher Seilbahnen und Schleppfliefe e.V. (VDS), SpuRt 1996, 9 (10);

<sup>41</sup> Siehe z.B. Gantzhorn, Der etwas andere Familienurlaub – Mit Kind und Kegel auf dem kleinen Annapurna-Trek, in: AV Jahrbuch Berg 2013, 138.

<sup>42</sup> Palandt-Götz, § 1664, Rz. 3.

<sup>43</sup> Palandt-Götz, § 1664, Rz. 3.

<sup>44</sup> Hager, Kindersport und Elternverantwortung, S. 27 (41) statuiert für den Sportbereich eine ausdrückliche Verpflichtung der Eltern, einen „geeigneten“ Verein auszuwählen.

<sup>45</sup> Gesetzliche Anforderungen können sich aus „Bergsportführergesetzten“ in einzelnen Alpenländern bzw. Alpenregionen wie z.B. in Tirol, Salzburg und Vorarlberg, in Südtirol oder in einzelnen Kanton der Schweiz wie z.B. Engadin oder Graubünden ergeben; im Freistaat Bayern ist die Ausübung der Bergführer- und Bergschultätigkeit in der Verordnung über den Unterricht als Berg- und Skiführer sowie als Schneesportlehrer in Bayern (BayBergSkiv) vom 16.07.2014 (GVBl. S. 345) geregelt.

<sup>46</sup> Zur Problematik der Auswahl und der anschließenden rechtstatsächlich festzustellenden Rück-Delegation von Sorgfaltspflichten auf die begleitenden Eltern im Bereich der Hochseilgärten siehe (sehr aufschlussreich) Burger, Eigenverantwortung und Aufsichtspflichten in Seilgärten – ein russisches Roulette?, Sicherheit im Bergland – Österreichisches Kuratorium für alpine Sicherheit Jahrbuch 2010, Seite 19 (27).

<sup>47</sup> Palandt-Götz, § 1664, Rz. 3

<sup>48</sup> Beulke, Risiko, Eigenverantwortlichkeit und Fahrlässigkeit, in: Lawinen und Recht, Tagungsband zum Internationalen Seminar 2015, Davos, WSL Berichte Heft 34, 2015, Seite 113 (119 ff).

<sup>49</sup> Hager, Kindersport und Elternverantwortung, S. 27 (41), fordert in Abhängigkeit vom „Maß der Gefahr“ auch eine Überwachung des Vereins durch die Eltern; dies dürfte sich aber im Bereich des Bergsports nicht realistisch umsetzen lassen, solange die Eltern nicht persönlich an der betreffenden Veranstaltung teilnehmen.

<sup>50</sup> Palandt-Götz, § 1664, Rz. 3.

<sup>51</sup> BVerfG NJW 2014, 2333 (2334 f) (Rz. 41), BVerfG NJW 2014, 2936 f (Rz. 18).

<sup>52</sup> Für die Rechtslage in Österreich geht Engers, Klettern mit Youngsters, S. 89, davon aus, dass an den Veranstalter und an die von ihm eingesetz-

ten Ausbilder wegen § 1299 ABGB strenge Sorgfaltsanforderungen zu stellen sind; allerdings müssen die Besonderheiten des Klettersportes und die damit verbundenen Risiken, berücksichtigt werden, da das Klettern von Jugendlichen nach Engers grundsätzlich als sozialadäquat zu qualifizieren sei.

<sup>53</sup> Dazu ausführlich Röckrath, Die Haftung des Sportvereins als Veranstalter unter besonderer Berücksichtigung des Bergsports, SpuRt 2003, 189 (192 ff).

<sup>54</sup> Die Aufzählung stammt aus dem DAV Merkblatt „Aufsichtspflicht beim Klettern mit Kindern und Jugendlichen“ und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Aktualität.

<sup>55</sup> Auch diese Aufzählung stammt aus dem DAV Merkblatt „Aufsichtspflicht beim Klettern mit Kindern und Jugendlichen“ und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Aktualität

<sup>56</sup> Dazu hat der BGH NJW 1984, 2574 (2575) ausdrücklich festgestellt: „Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was einem Betreuer] in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Betreuer nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt“.

<sup>57</sup> Diese Verhaltensweise ist im Übrigen auch ein zentraler Prüfungspunkt im sogenannten „Partnercheck“, der ursprünglich vom ÖAV unter Federführung von Michael Larcher entwickelt und publiziert wurde (1999) und der sich zwischenzeitlich zum zentralen Bestandteil des aktuellen Sicherheitskonzepts für den Klettersport sowohl im ÖAV als auch im DAV (seit 2005) entwickelt hat; nach der Einschätzung des LG München I, U. v. 03.08.2017, Az. 10 O 4728/15 soll es nicht darauf ankommen, ob es sich bei dem „Partnercheck“ bereits um Kletterregeln im Sinne von Verkehrsnormen handelt. Vielmehr seien dessen Inhalte „unmittelbar einleuchtend“, so dass ihre schlichte Nichtbeachtung eine Sorgfaltspflichtverletzung darstellt; zum aktuellen Sachstand des „Partnercheck“ mit Verbesserungsvorschlägen siehe Larcher / Schwaiger, Partnercheck 2.0, in: bergundsteigen # 100, S. 94 ff.

<sup>58</sup> Hofer, Vereinsarbeit & Haftung, in: Recht & Haftung, Informationen für JugendleiterInnen und TourenführerInnen, Jugend im ÖAV, 2009, S. 25.

<sup>59</sup> Palandt-Ellenberger, § 31b, Rz. 3.

<sup>60</sup> Zu den Grundsätzen der beschränkten Arbeitnehmerhaftung und einem möglichen Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber im Falle einer Schädigung Dritter siehe Palandt-Weidenkaff, § 611, Rz. 157 ff und Rz. 159.

<sup>61</sup> Schulsikurse haben sowohl in Österreich als auch in Deutschland eine Jahrzehnte lange Tradition und Akzeptanz. Aber auch das Klettern wird als Schulsport bereits seit Mitte der 1990er Jahre praktiziert, siehe dazu z.B. Gabl, Sportklettern in der Schule, in: Sicherheit im Bergland – Österreichisches Kuratorium für alpine Sicherheit Jahrbuch 1995, Seite 63, für die Situation in Österreich; siehe dazu auch das Positionspapier des DAV „Klettern als Schulsport – Positionen und Handlungsempfehlungen des Deutschen Alpenvereins“ (Stand 15.03.2014)

<sup>62</sup> BGH NJW 2003, 1121 (1123): Schwerer Skiunfall (Querschnittslähmung durch Aufprall auf Beschneiungsanlage) auf schuleigener (kommunaler) Skipiste im Rahmen einer Schulsportveranstaltung, erfolglose Regressklage des Unfallversicherers gegen den Sportamtsleiter der Stadt.

<sup>63</sup> Zur Vergleichbaren Rechtslage in Österreich (§§ 8 I, 173, 175 ASVG) siehe Engers, Klettern mit Youngsters, S. 90 f, der zurecht mögliche Schutzlücken anspricht, die sich aus dem sozialversicherungsrechtlichen Haftungsregime ergeben können. OGH 1 Ob 203/15g (=Spur 2016, 157 f: Keine Amtshaftung für angebliches Fehlverhalten eines Schleppliftbetreibers im Rahmen eines Schulsikurses, da der Schleppliftbetreiber kein hoheitliche Organstellung besitzt.

<sup>64</sup> BGH NJW 2003, 1121 (1123)

<sup>65</sup> Siehe z.B. das Strafverfahren AG Forchheim, Az. 1 Cs 107 Js 4239/04, wegen eines tödlichen Kletterunfalles in der Fränkischen Schweiz, der sich im Rahmen einer Abschlussfahrt eines Schulsportkletterkurses ereignet hatte; dass Verfahren gegen die Lehrkraft wurde nach § 153 a StPO eingestellt.

<sup>66</sup> z. B. das Positionspapier des DAV „Klettern als Schulsport - Positionen und Handlungsempfehlungen des Deutschen Alpenvereins“ (Stand 15.03.2014).

<sup>67</sup> DGUV Informationen 201-018, Fassung Oktober 2016 „Klettern in Tageseinrichtungen und Schulen“, Seite 14.

<sup>68</sup> Positionspapier des DAV „Aufsichtspflicht beim Klettern mit Kindern und Jugendlichen“

<sup>69</sup> So z.B. für den Freistaat Bayern die Bekanntmachung des BayStMUK vom 21.04.1975 (Nr. VI/2 – 4a/167 404 „Vermeidung von Unfällen im alpinen Gelände“ und die „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ vom 09.07.2010, KWMBI. 2010 S. 204.

<sup>70</sup> Wallner, Rechtliche Aspekte bei Ski- und Bergsportveranstaltungen an Schulen, in: Sicherheit im Bergland – Österreichisches Kuratorium für alpine Sicherheit Jahrbuch 1995, Seite 53 (57), bezeichnet deshalb (für die Rechtslage in Österreich) „Verwaltungsrechtsnormen und Verwaltungsaufordnungen für den schulischen Bereich“ als eine „wahre Fundgrube für allfällige Sorgfaltsverstöße der aufsichtspflichtigen Begleitpersonen“ und führt anschließend lediglich beispielhaft und keineswegs vollständig eine Aufzählung von 11 einzelnen Sorgfaltspflichten auf, die sich aus diesen Vorschriften ergeben können.

<sup>71</sup> OLG Köln NJW 1986, 1947 anlässlich eines tödlichen Badeunfalls eines 14 Jährigen türkischen Mädchens in einem Baggersee, der Ziel eines Klassenausflugs war.

<sup>72</sup> OLG Köln NJW 1986, 1947 (1948) zur Frage, ob eine schriftliche Bestätigung der Eltern, dass das eigene Kind schwimmen könne, bereits ausreichend sei (verneint).

<sup>73</sup> Ein eigenmächtiges und mit der Lehrkraft nicht abgestimmtes Klettern von zwei Schülern lag dem Strafverfahren AG Forchheim, Az. 1 Cs 107 Js 4239/04, wegen eines tödlichen Kletterunfalles in der Fränkischen Schweiz, der sich im Rahmen einer Abschlussfahrt eines Schulsportkletterkurses ereignet hatte, zu Grunde.

<sup>74</sup> So das OLG Köln NJW 1986, 1947 (1948).

<sup>75</sup> Für die Rechtslage in Österreich spricht sich Engers, Klettern mit Youngsters, S. 92, dafür aus, eine weitere haftungsrechtliche Korrektur über eine sachgerechte Bestimmung des Sorgfaltsmaßstabes zu erreichen. So sollen „geringe Nachlässigkeiten (wie etwa 1 m Schlappeil, das zur Verlängerung des Sturzes um diese Strecke führt) nicht als Verletzung des gebotenen Sorgfaltsmaßstabes qualifiziert werden können, da dieses Verhalten zu den typischen mit der Natur des Kletterns verbundenen Gefährdungen zählt, das die Rechtsordnung als erlaubtes Risiko in Kauf nimmt, so dass das Vorliegen einer Rechtswidrigkeit zu verneinen ist.“ Dieser Feststellung ist im Ergebnis uneingeschränkt zuzustimmen, wobei man in Bezug auf die argumentative Begründung zunächst wohl prüfen müsste, ob im konkreten Einzelfall tatsächlich eine „Nachlässigkeit“ (im Sinne eines Verschuldens) vorlag oder ob eine fehlende zentimetergenaue Sicherung nicht eher ein unrealistisches Wunschdenken und damit gerade (noch) keine Fahrlässigkeit darstellt.

<sup>76</sup> Palandt-Sprau, § 827 Rz. 1 spricht deshalb mit Blick auf § 829 BGB von einer Korrektur für „Sonderfälle“.

<sup>77</sup> Zur Ablehnung von stillschweigenden vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der privaten Ausübung des Bergsports siehe Beulke, Die Haftung des Bergführers bei beruflicher und privater Ausübung des Bergsports, 1994, S. 146 ff mwN, für die Rechtslage in Österreich lehnt Engers, Klettern mit Youngsters, S. 83, ebenfalls eine vertragliche Vereinbarung unter Hinweis auf den fehlenden Rechtsbindungswillen ab, dies müsste insbesondere für Minderjährige gelten.

<sup>78</sup> Palandt-Götz, § 1664, Rz. 4 a.E. (Drittschutzgedanke); zur Darstellung der Rechtslage in Österreich siehe Engers, Klettern mit Youngsters, S. 85, der sich dafür ausspricht, dass die „Aufsichtsanforderungen (an die Eltern) nicht überspannt werden dürfen“, da eine „Überwachung auf Schritt und Tritt in der Regel nicht verlangt werden“ könne.

<sup>79</sup> Palandt-Sprau, § 832, Rz. 8.

<sup>80</sup> Palandt-Sprau, § 832, Rz. 8.

<sup>81</sup> Palandt-Sprau, § 823, Rz. 50.

<sup>82</sup> BGH NJW 1984, 2574 (2575).

<sup>83</sup> Palandt-Sprau, § 832, Rz. 10.

<sup>84</sup> Zum Begriff und zur Anwendbarkeit auf den Sportbereich siehe Palandt-Grüneberg, § 254, Rz. 32 f.

<sup>85</sup> Eine grundlegende Darstellung zu Ursprung und Anwendbarkeit der Rechtsfigur der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung findet sich bei Weber, BtMG, 5. Aufl., 2017, § 30, Rz. 209 ff.

<sup>86</sup> Grundlegend zur Anwendbarkeit der beiden Rechtsfiguren für den Bereich des Bergsports siehe Burger, Bewusste Risikoübernahme- Rechtsentwicklungen zur Eigenverantwortung am Beispiel des Bergsports, SpuRt 2007, 149 ff (Teil1) und SpuRt 2007, 192 ff (Teil 2); ders., Eigenverantwortliche Selbstgefährdung – Strafrechtliche Grenzen risikoreicher Bergsportausübung in Deutschland, in: Sicherheit im Bergland, Jahrbuch 2011, S. 74 ff; Beulke, Alpine Extremsportveranstaltungen und eigenverantwortliche Selbstgefährdung, in: Sicherheit im Bergland, Jahrbuch 2011, S. 99 ff.

<sup>87</sup> Dazu im einzelnen Weber, BtMG, § 30, Rz. 215 ff m.w.N..

<sup>88</sup> Sehr informativ dazu Burger, Eigenverantwortliche Selbstgefährdung, in: Sicherheit im Bergland, Jahrbuch des Österreichischen Kuratoriums für alpine Sicherheit 2011, Seite 74 (82), der als mögliche Gründe für eine eingeschränkte Möglichkeit zur angemessenen Risikosteuerung Aspekte wie „Abenteuerlust, Gruppendynamik, übertriebene Motivation und mangelhaftes Urteilsvermögen“ anspricht. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Gleichzeitig muss man allerdings feststellen, dass sich diese Aspekte, die sich nachteilig auf die Risikosteuerung auswirken können, (leider) auch bei Erwachsenen und deren Fehlverhaltensweisen im alpinen Bereich finden lassen.

<sup>89</sup> LG Kempten, SpuRt 1999, 32 (34); das OLG Hamm, SpuRt 2016, 214 (216) stellt für die Frage einer strafrechtlichen Einstandspflicht eines ehrenamtlichen Fachübungsleiters im Rahmen der Bestimmung der Sorgfaltspflichten ebenfalls auf die konkrete alters- und entwicklungsbedingte Einsichtsfähigkeit des minderjährigen Geschädigten (Fußballtraining Altersgruppe 10 bis 12 Jahre) ab.

<sup>90</sup> Dick, Vom Recht auf Risiko, in: AV Jahrbuch Berg 2012, 186 (188) (zur Tatsache des Absturzrisikos auf „vermeintlich harmlosen Bergwegen“).

<sup>91</sup> Siehe dazu auch das sehr kontrovers diskutierte Unfallbeispiel einer Mutter auf einem Hüttenabstieg, die ihre 4 jährige Tochter begleitete und dabei selbst auf dem zu schmalen Wanderweg abstürzte und dabei einen unter ihr befindlichen Wanderer erfasste, der seinerseits tödlich abstürzte. Das OLG Stuttgart NJW 2007, 1367 ff hat die Mutter zum Schadenersatz verpflichtet, weil sie sich nicht an einer vorhandenen Sicherungskette festgehalten, sondern sich um die (unsachgemäße) Betreuung ihrer kleinen Tochter gekümmert hätte; siehe dazu auch die Urteilsanmerkungen von Röckrath, Ein Ausrutscher vom versicherten Steig mit tödlichen Folgen, in: Sicherheit im Bergland – Österreichisches Kuratorium für alpine Sicherheit Jahrbuch 2007, Seite 213 ff; Kocholl, Die Schwerkraft vor dem Gesetz, bergundsteigen 3/2006, Seite 19.

<sup>92</sup> Hellberg / Semmel, Klettersteigsets: Nichts für Kinder?, in: DAV Panorama 2011, 63 ff; DAV-Veröffentlichung: Neue Norm für Klettersteigsets, [https://www.alpenverein.de/bergsport/sicherheit/bergsteigen/neue-norm-fuer-klettersteigsets\\_aid\\_29319.html](https://www.alpenverein.de/bergsport/sicherheit/bergsteigen/neue-norm-fuer-klettersteigsets_aid_29319.html)

<sup>93</sup> Siehe z.B. den tragischen Klettersteigunfall (Schwierigkeitsgrad A) an der Hohen Wand, Niederösterreich, bei dem ein 5 jähriger Junge in Begleitung seiner Eltern ausrutschte, unter einem Drahtseil hindurchrutschte und anschließend über einen Felsabbruch abstürzte, Darstellung des Unfallereignisses bei Schneider, Klettersteigunfall an der Hohen Wand, analyse :berg, Sommer 2015, S. 74 ff; Analyse des Unfallereignisses durch Mair, Bergunfall mit Kindern – die Tragik eines Ausrutschers, analyse :berg, Sommer 2015, S. 78 ff.

<sup>94</sup> Diese Situationen findet man z.B. häufig bei den sehr beliebten klassischen Klettersteigen am Gardasee oder in den Dolomiten vor.

<sup>95</sup> Dazu grundlegend auch Engers, Klettern mit Youngsters, S. 78 ff mit den sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für haftungsrechtliche Fragestellungen bei Jugendlichen.

<sup>96</sup> Insoweit kann und muss an dieser Stelle auf die umfangreiche Fachliteratur verwiesen werden, wie z. B. Hoffmann, DAV-Alpinlehrplan Band 2, Klettern – Technik, Taktik, Psyche, 2018; Semmel, DAV-Alpinlehrplan Band 5, Klettern – Sicherung und Ausrüstung, 5. Aufl., 2017; Perwitschky, Klettern – Das Standardwerk, 2017; Outdoor-Klettern – Das offizielle Lehrbuch zum DAV-Kletterschein, 2013; Indoor-Klettern – Das offizielle Lehrbuch zum DAV-Kletterschein, 2018; Winter, Klettern & Bouldern für Anfänger, 2012.

<sup>97</sup> Für den Bereich des Hallenkletterns sowie des Sportkletterns in so genannten „Einseillängenrouten“ kommt Engers, Klettern mit Youngsters, S. 92, zu dem Ergebnis, dass diese Kletterformen „grundsätzlich so bewerkstelligt werden können, dass nennenswerte Schädigungen

auszuschließen sind". Dieser Einschätzung wird man für den Bereich des Hallenkletterns aufgrund der bestehenden Sicherheitsnormvorgaben zumindest dem Gedanken nach zustimmen können (obwohl dabei der Aspekt des menschlichen Versagens als weiterer Risikofaktor ausgeblendet wird); für den Bereich der sogenannten „Einseillängenrouten“ dürfte diese allgemeine Feststellung problematisch sein, da sich aus der reinen Länge einer Kletterroute keine Schlussfolgerungen über ihr individuelles Gefahrenpotential ziehen lassen.

<sup>98</sup> Engers, Klettern mit Youngsters, S. 86, vertritt deshalb die durchaus zutreffende Auffassung, dass ein 13-Jähriger in der Halle oder beim Sportklettern ohne ständige Beaufsichtigung klettern kann, wenn er über eine hinreichende Reife und Erfahrung, insbesondere in der Seil- und Sicherungstechnik verfügt.

<sup>99</sup> Schrag / Semmel / Winter, Risiko und Position des DAV, Kinder und Risiko: Empfehlung zur Sicherungskompetenz von Kindern und Jugendlichen beim Klettern, Tagungsband Symposium Alpine Sicherheit 2011, S. 133 ff; Winter, Sportklettern mit Kindern und Jugendlichen, 2000, ders., Sichern will gelernt sein, bergundsteigen 2/2012, S. 75 ff; Stopper, Sichern beim Klettern, bergundsteigen 3/2013, S. 83 ff.

<sup>100</sup> Siehe z.B. Berghold, Wie belastbar sind Kinder in den Bergen?, in: Sicherheit im Bergland – Österreichisches Kuratorium für alpine Sicherheit Jahrbuch 1989, Seite 210 ff, Höbenreich, „Kinderarbeit!“ - Die Ausdau-

erleistungsfähigkeit und Belastbarkeit von Kindern im Bergsport, in: AV-Jahrbuch Berg 2006, 28 ff; Kalas, Die Stängelchen dem Wind aussetzen – Was Kinder gesund und stark macht und warum wir ihnen was zutrauen dürfen, in: AV Jahrbuch Berg 2018, 80.

<sup>101</sup> So die beliebte „Alterseinstufungsformulierung“ von Pause, Münchener Hausberge, 2. Aufl., 1965 (!) für aus damaliger Sicht anspruchsvolle Hochtouren im Ostalpenraum

<sup>102</sup> Welche Reichweite diese Thematik zwischenzeitlich erreicht hat zeigt der Beitrag von Roos, Windelträger im Gebirge – Möglichkeiten und Grenzen des Baby-am-Berg-Booms, in: AV Jahrbuch Berg 2011, 276 ff; sehr interessant auch Weiss, Mit Kindern in die Berge – Zur Motivation beim Bergsteigen mit Kindern, bergundsteigen 1/2004, S. 22 ff.

<sup>103</sup> Zur Problematik der Risikobereitschaft im Zusammenhang mit erlebnispädagogischen Veranstaltungen siehe Beulke, Recht und Risiko, in: Jahrbuch 2015 des Österreichischen und Bayerischen Kuratoriums für alpine Sicherheit, Seite 126 (136 f).

<sup>104</sup> Siehe beispielsweise die stark pädagogisch geprägten Lehrbücher Kittel/Hupe, Oskar lernt klettern – Kletterlehr- und Spielebuch, 2014; Kittsteiner/Neumann, Klettern an der Boulderwand – Übungen und Spiele für Kinder und Jugendliche, 2002; Flecken / Heise-Flecken, Klettern in der Halle – Für Einsteiger, Kinder und Jugendliche, 2015; Rebele, Klettern und Bouldern für Kids, 2015

